



Projektbezogene Bedarfsdeckung und Nutzung

A-1500/3



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Vorgabe zur projektbezogenen Bedarfsdeckung mit einsatzreifen Produkten und produktspezifischen Dienstleistungen sowie zu deren effektiven und möglichst effizienten Nutzung.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	23.05.2024
Herausgebende Stelle:	BMVg Rü I 1
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A-1500/3, Version 3
Ersetzt:	A-1500/3, Version 2
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenplankennzeichen:	81-01-01
Beteiligte Interessensvertretungen:	Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung
Gebilligt durch:	Staatssekretär Zimmer
Datum nächste Überprüfung:	23.05.2029
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Grundlegende Überarbeitung der Regelung.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abw Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Umsetzung von Projekten	6
2	Beauftragung von projektbezogener Bedarfsdeckung und Nutzungs-Projekten	7
2.1	Einstieg aus dem Leistungsprozess „Integrierte Planung Durchführen“	7
2.2	Einstieg aus dem Leistungsprozess „Teilportfolio Cyber/IT entwickeln und Informationssicherheit gewährleisten“	7
3	Regelverfahren	8
3.1	Analysephase	9
3.1.1	Aufgaben in der Analysephase	9
3.1.2	Dokument Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag	10
3.1.3	Vorlage der Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag und Treffen der Auswahlentscheidung	11
3.1.4	Vereinfachtes Vorgehen für Bedarfe bis 500.000 Euro	12
3.2	Realisierungsphase	13
3.2.1	Aufgaben in der Realisierungsphase	13
3.2.2	Genehmigung zur Nutzung	14
3.2.3	Abschluss der Realisierungsphase	15
3.3	Nutzungsphase	15
3.3.1	Aufgaben in der Nutzungsphase	16
3.3.2	Materialverantwortung für die Einsatzreife	16
3.3.3	Betriebs- und Versorgungsverantwortung für den Erhalt der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft	17
3.3.4	Anpassungen in der Nutzung	17
4	Verfahren für die Beschaffung von IT-Services im Rahmen der Clusterlogik	21
4.1	Realisierungsphase	21
4.1.1	Vergabe und Verträge	22
4.1.2	Integrierte Nachweisführung	23
4.2	Nutzungsphase	23
4.2.1	Aufgaben in der Nutzungsphase	23
4.2.2	Weiterentwicklung von IT-Serviceprodukten	24
5	Verfahren für Entwicklungslösungen	25
5.1	Analysephase	25
5.1.1	Aufgaben in der Analysephase Teil 1	25
5.1.2	Dokument Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung	26

5.1.3	Aufgaben in der Analysephase Teil 2	27
5.1.4	Lösungsvorschlag	28
5.1.5	Vorlage des Lösungsvorschlags/Treffen der Auswahlentscheidung	28
5.2	Realisierungsphase	28
5.3	Nutzungsphase	29
6	Verfahren Sofortinitiative für den Einsatz	30
6.1	Verfahrensschritte	30
6.2	Landes- und Bündnisverteidigung	31
7	Übergreifende Anteile	32
7.1	Programmmanagement und Koordinierung	32
7.2	Behandlung von Störungen im Projektverlauf	32
7.3	Projektbezogene Bedarfsdeckung und Nutzungs-Entscheidungsstelle	34
8	Anlagen	35
8.1	Projektelemente	36
8.1.1	Führung/Einsatz	36
8.1.2	Organisation	36
8.1.3	Personal/Ausbildung	36
8.1.4	Logistik	37
8.1.5	Infrastruktur	37
8.1.6	Sicherer Betrieb und Ergonomie	38
8.1.7	Sicherheitsmanagement	38
8.1.8	Architektur, Standardisierung, Frequenzverfügbarkeit, IT- und Datenmanagement	39
8.1.9	Geoinformationswesen der Bundeswehr	41
8.1.10	Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Gefahrgutwesen	42
8.2	Aufgaben in den einzelnen Phasen der projektbezogenen Bedarfsdeckung und Nutzung	43
8.2.1	Aufgaben in der Analysephase	43
8.2.2	Aufgaben in der Realisierungsphase	44
8.2.3	Aufgaben in der Nutzungsphase	45
8.3	Begriffsbestimmungen	46
8.4	Fristen in der projektbezogenen Bedarfsdeckung und Nutzung	51
8.5	Abkürzungsverzeichnis	52
8.6	Bezugsjournal	55
8.7	Änderungsjournal	56

1 Grundlagen

1.1 Allgemeines

101. Ziel ist es, der Bundeswehr die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderliche Ausstattung schnellstmöglich unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben¹ einsatzreif zur Verfügung zu stellen.

102. Es existieren drei Beschaffungsvarianten:

- der Einkauf der Bundeswehr (EinkaufBw),
- die Komplexen Dienstleistungen und
- die Projektbezogene Bedarfsdeckung und Nutzung (PBN).

103. Die vorliegende Allgemeine Regelung (AR) ist die Vorgabe zur projektbezogenen Bedarfsdeckung mit einsatzreifen Produkten und produktspezifischen Dienstleistungen sowie zu deren effektiver und möglichst effizienter Nutzung.

104. Bei der Umsetzung dieser AR stehen insbesondere folgende Aspekte im Vordergrund:

- der Faktor Zeit ist handlungsleitend,
- die Fokussierung auf marktverfügbare Produkte,
- die Priorisierung multinationaler Kooperationen,
- die frühzeitige und stringente Ableitung und damit Fokussierung auf die zwingend erforderlichen operationellen Bedarfe, unterstützt durch konsequentes Forderungscontrolling,
- die stärkere Einbindung der künftigen Nutzenden bei der Festlegung der funktionalen Forderungen sowie der daraus resultierenden Leistungsbeschreibungen (LB),
- ein projektbasiertes Vorgehen unter Berücksichtigung von Systemzusammenhängen, nationaler und multinationaler Interoperabilität, Lebenszyklusmanagement und Risiken sowie
- die enge Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten, eigenverantwortliches Handeln, ebenengerechte Entscheidungen und Gestaltungswille als wesentliche Faktoren einer erfolgreichen Projektrealisierung.

105. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) sind zu beachten². Die in den nachfolgend beschriebenen Verfahren zu erstellenden, in dieser AR inhaltlich beschriebenen, Dokumente enthalten die Schritte einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU) und genügen insoweit methodisch den Anforderungen an eine angemessene WU gemäß § 7 Absatz 2 BHO.

¹ Hierzu zählt u. a. die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einschließlich der gemäß DSGVO zu erstellenden Dokumente, siehe die AR „Datenschutz – Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes“ [A-2122/4](#) sowie die erforderliche Einbindung der bzw. des Datenschutzbeauftragten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (DSB GB BMVg), siehe die Anlage 8.1.7.2.

² Siehe die AR „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ [A-2400/62](#).

1.2 Umsetzung von Projekten

106. Grundsätzlich ist das Regelverfahren (Abschnitt 3) anzuwenden. Davon abweichend sind folgende Verfahren möglich:

- Vereinfachtes Vorgehen für Bedarfe bis 500.000 Euro (Abschnitt 3.1.4),
- Verfahren für die Beschaffung von IT-Services im Rahmen der Clusterlogik (Abschnitt 4),
- Verfahren für Entwicklungslösungen (Abschnitt 5) sowie
- Verfahren Sofortinitiative für den Einsatz (Abschnitt 0).

107. Projekte auf Grundlage internationaler Kooperationen sind in der Regel durch besondere Rahmenbedingungen gekennzeichnet. Diesen wird durch die Wahl eines kooperationsorientierten Projektansatzes Rechnung getragen (Abschnitt 7.3).

108. Für die abschließende Genehmigung von Abweichungen zu den in dieser AR beschriebenen Vorgaben ist im BMVg und im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) eine PBN-Entscheidungsstelle eingerichtet (Abschnitt 7.3).

109. Die Vorlage von PBN-Dokumenten oder weiteren gemäß dieser AR geforderten Dokumenten, Vorlagen und Berichten bedarf nicht der Papierform und kann elektronisch erfolgen.

2 Beauftragung von Projekten

2.1 Einstieg aus dem Leistungsprozess „Integrierte Planung Durchführen“

201. Die PBN wird aus der Integrierten Planung mit einer gebilligten Maßnahme Planungsportfolio (MPIgPF) angesteuert³. Mit der MPIgPF wird bei der Festlegung der leitenden Planungskategorie Rüstung auch über die Beschaffungsvariante (PBN, EinkaufBw oder Komplexe Dienstleistung) und das anzuwendende PBN-Verfahren entschieden⁴. In Zweifelsfällen ist, aufgrund der Fokussierung auf marktverfügbare Lösungen und den handlungsleitenden Faktor Zeit, das Regelverfahren des PBN anzusteuern.

202. Die Priorisierung der MPIgPF erfolgt bundeswehrgemeinsam, gesamtplanerisch und durchgängig über alle Planungskategorien hinweg. Diese Priorisierung erstreckt sich in ihrer Wirkung auf alle Phasen der PBN.

2.2 Einstieg aus dem Leistungsprozess „Teilportfolio Cyber/IT entwickeln und Informationssicherheit gewährleisten“

203. Das gebilligte Clusterprogramm (CP)⁵ ist bedarfs- und haushaltsbegründend. Die beschriebenen CP-Segmente werden daher direkt in die Realisierungsphase der PBN (Abschnitt 3.2) eingesteuert. Die Abweichungen in der Ausgestaltung der Realisierungs- und Nutzungsphase bei CP werden in dem Abschnitt 4 beschrieben.

³ Siehe die AR „Leistungsprozess – Integrierte Planung durchführen –“ [A-400/7](#).

⁴ Sollte sich im weiteren Verfahren eine andere Beschaffungsvariante als wirtschaftlicher erweisen, ist die Beschaffungsvariante zu wechseln.

⁵ Siehe das Konzeptionelle Dokument (KD) „Fachstrategie Cyber/Informationstechnik – IT-Strategie des Geschäftsbereichs BMVg“ [K-10/2](#), Anlage 7.1.

3 Regelverfahren

301. Das Regelverfahren der PBN gliedert sich in die drei Phasen Analyse-, Realisierungs- und Nutzungsphase. Die Bearbeitung findet in Integrierten Projektteams (IPT) statt.

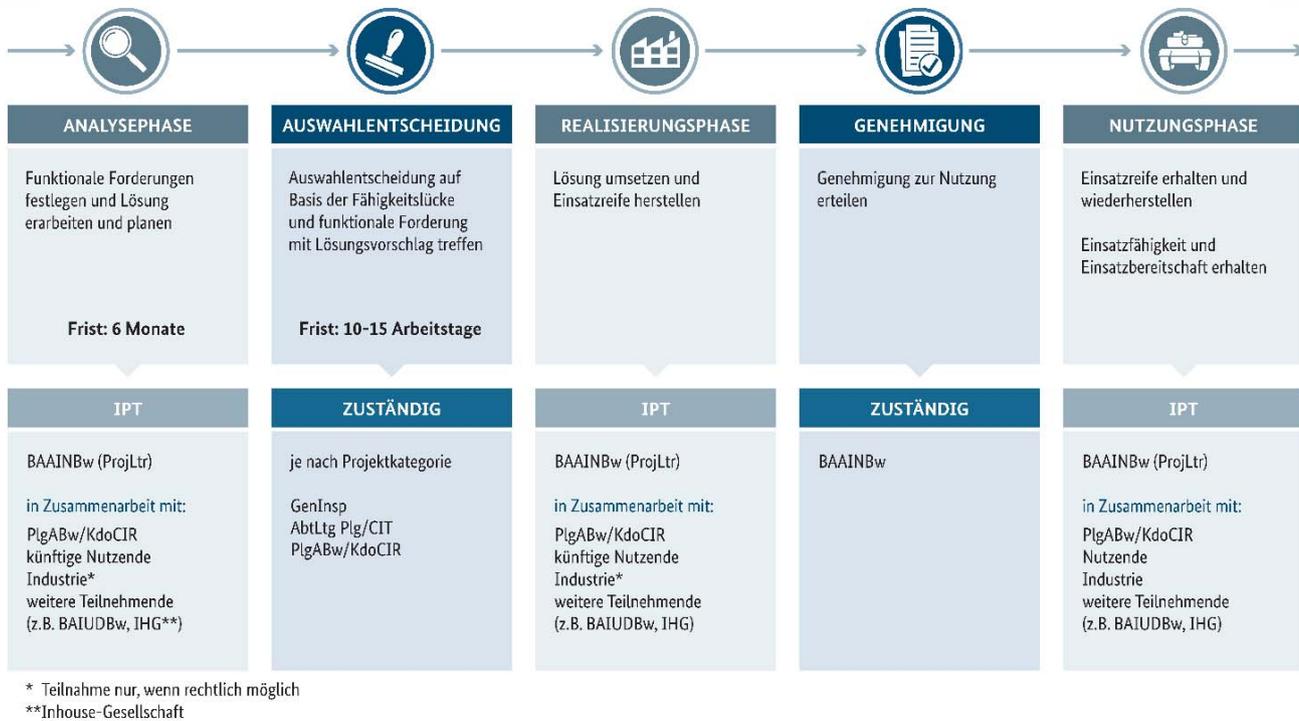


Abb. 1: Ablauf des Regelverfahrens

302. Das Regelverfahren fokussiert auf marktverfügbare Lösungen⁶ einschließlich Dienstleistungen. Fähigkeitsbezogene Modifikationen an marktverfügbaren Lösungen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Führung des zuständigen Organisationsbereichs (OrgBer), der dem BMVg unmittelbar unterstellten Dienststellen oder die bzw. den Ressort-Chief Information Officer (CIO) nach konsequentem Forderungscontrolling, ausgerichtet am Faktor Zeit, abschließend als operationell unverzichtbar festgelegt wurden. Auflagenbezogene Modifikationen an marktverfügbaren Lösungen aufgrund gesetzlich verbindlicher Vorgaben erfolgen nur, sofern die Anwendung organisatorischer Maßnahmen nicht möglich ist.

⁶ Hierunter können ggf. auch erfolgreich getestete Demonstratoren aus Forschung und Technologie (F&T) fallen.

3.1 Analysephase

3.1.1 Aufgaben in der Analysephase

303. Die Analysephase beginnt mit der Beauftragung des Dokuments Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag (FFFmLV) gemäß der [A-400/7](#). Das BAAINBw⁷ richtet ein IPT unter seiner Leitung ein bzw. übernimmt oder beauftragt ein bestehendes IPT. Das BAAINBw benennt die Projektleiterin bzw. den Projektleiter (ProjLtr), die bzw. der die Leitung des IPT übernimmt. Das Planungsamt der Bundeswehr (PlgABw) bzw. das Kommando Cyber- und Informationsraum (KdoCIR)/Zentrum Digitalisierung der Bundeswehr und Fähigkeitsentwicklung Cyber- und Informationsraum (ZDigBw) benennt die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter des Integrierten Projektteams (stvLtrIPT).

304. Mit der Beauftragung der FFFmLV wird festgelegt, welcher OrgBer bzw. welche dem BMVg unmittelbar unterstellte Dienststelle im weiteren Verlauf die Gegenzeichnung des Priorisierten Forderungskatalogs (PFK)⁸ und der LB übernimmt⁹. Für Projekte des Teilportfolio (TPf) Cyber/IT ist dies ausschließlich das KdoCIR nach vorheriger adäquater Einbindung der künftigen Nutzenden. Für Projekte, die Informationstechnik der Bundeswehr (ITBw) betreffen¹⁰, zeichnet das KdoCIR zusätzlich für die Einhaltung der Vorgaben des Ressort-CIO gegen.

305. Die bzw. der ProjLtr ist für das Projekt gesamtverantwortlich. Die bzw. der stvLtrIPT ist federführend für den Forderungsanteil¹¹, die bzw. der ProjLtr für den Lösungsanteil zuständig.

306. Die Bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter (BV) der betroffenen OrgBer und der dem BMVg unmittelbar unterstellten Dienststellen¹² bringen die fachliche Kompetenz der künftigen Nutzenden/Betreibenden in das IPT ein. Für die Fallgruppe Planung (Plg)¹³ ist bei Betroffenheit der ITBw die bzw. der Verantwortliche der bzw. des Ressort-CIO einzubinden, die bzw. der die fachliche Kompetenz bzgl. der Vorgaben der bzw. des Ressort-CIO sowie zur Nutzung querschnittlich verfügbarer IT-Services/Produkte einbringt. Weitere betroffene Bereiche, insbesondere zur Umsetzung der Projektelemente, sind bei Bedarf in das IPT einzubinden.

⁷ Das beinhaltet hier und im Weiteren auch die Dienststellen des BAAINBw.

⁸ Siehe die AR „Priorisierter Forderungskatalog“ [A1-1500/3-7000](#).

⁹ Das Operative Führungskommando der Bundeswehr (OpFüKdoBw) ist für Projekte der Zukunfts- und Fähigkeitsentwicklung der Spezialkräfte gemäß der AR „Führungsorganisation der Spezialkräfte“ [A-210/12](#) VS-NfD zuständig. Bis zur Aufstellung des OpFüKdo nimmt die in dieser Regelung beschriebenen Aufgaben des OpFüKdo das Einsatzführungskommando der Bundeswehr wahr.

¹⁰ Siehe das [K-10/2](#), Abschnitt 2.1.

¹¹ Für eine beschleunigte Bedarfsdeckung aus der Innovationslandschaft oder auf Basis von Experimenten oder Concept Development and Experimentation-Vorhaben sollen die jeweiligen Ergebnisberichte bereits den für eine FFFmLV erforderlichen Forderungsanteil enthalten.

¹² Das OpFüKdoBw für die Spezialkräfte der Bundeswehr.

¹³ Siehe der Abschnitt 8.3 und die Weisung AbtLtG Plg vom 30. Januar 2024 in Vorgriff auf die Überarbeitung der [A-400/7](#).

307. Die bzw. der ProjLtr initiiert die Projektkategorisierung¹⁴. Sie bzw. er wendet die Vorgaben des Projektmanagements (Anlage 8.3) an und erstellt das Projekthandbuch (PHB). Bei der Planung des Projektes sind die Projektelemente angemessen zu berücksichtigen (Anlage 8.1).

308. Das IPT erarbeitet auf Basis von operationellen Einsatzszenaren den PFK, in dem die fähigkeitsbestimmenden Forderungen zusammengefasst werden. Die Forderungen orientieren sich an existierenden technischen Möglichkeiten und Interoperabilitätsanforderungen. Sie unterliegen von Beginn an einem konsequenten Forderungscontrolling – insbesondere den Faktor Zeit berücksichtigend¹⁵.

309. Die bzw. der Zuständige gemäß Festlegung der Nr. 304 zeichnet den PFK gegen. Hierzu berät die bzw. der ProjLtr bei Bedarf hinsichtlich des Faktors Zeit und der existierenden technischen Möglichkeiten. Für Projekte der Projektkategorien A und B gemäß [A-1500/32](#) liegt die Befugnis zur Gegenzeichnung auf Ebene Inspektorin bzw. Inspektor (Insp) oder vergleichbarer Dienststellung, für die Projekte der Kategorien C und D liegt diese auf Ebene Abteilungsleitung (AbtLtg) Plg im OrgBer oder vergleichbarer Dienststellung¹⁶. Die Gegenzeichnung ist grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen vorzunehmen und wird durch die bzw. den stvLtrIPT eingeholt.

310. Das IPT analysiert und bewertet mögliche Lösungen für die im PFK aufgestellten Forderungen in Bezug auf Leistung, Zeit, Kosten und Risiken unter Berücksichtigung des gesamten Lebenswegs¹⁷.

311. Eine umfassendere Auflistung der Aufgaben in der Analysephase findet sich in der Anlage 8.2.1.

3.1.2 Dokument Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag

312. Die notwendigen Inhalte der FFFmLV werden durch die Vordrucke¹⁸ festgelegt. Folgende Teile einer WU müssen mit Blick auf die Anforderungen des § 7 Absatz 2 BHO zwingend enthalten sein:

- die Beschreibung der Ausgangslage einschließlich der Fähigkeitslücke,
- der funktionale Bedarf (in Form des PFK),
- die Bedarfsprognose (insbesondere Mengengerüst auf der Zeitachse),

¹⁴ Siehe die AR „Projektkategorisierung im Customer Product Management“ [A-1500/32](#).

¹⁵ Sollten in Ausnahmefällen ergänzende Untersuchungen bezüglich der Marktverfügbarkeit zwingend erforderlich sein und hierfür Haushaltsmittel benötigt werden, sind diese unverzüglich anzumelden und eine WU zu erstellen, deren Billigung im PlgABw bzw. KdoCIR/ZDigBw erfolgt. Dadurch darf es grundsätzlich nicht zu einer Verzögerung in der Erstellung der FFFmLV gemäß der Nr. 314 kommen.

¹⁶ Die Befehlshaberin bzw. der Befehlshaber OpFüKdoBw zeichnet bei sämtlichen Projekten der Spezialkräfte der Bundeswehr gegen.

¹⁷ Siehe die AR „Lebenswegkostenmanagement in den Phasen des CPM (Life Cycle Cost Management)“ [A-1510/1](#).

¹⁸ Die Vordrucke sind im Wiki-Bereich zur PBN hinterlegt.

- die Beschreibung der Rahmenbedingungen,
- die getroffenen Annahmen,
- mögliche und ausgeschlossene Lösungen und Handlungsoptionen¹⁹,
- die Berechnung der bedarfsdeckenden Handlungsoptionen,
- die Darstellung des prognostizierten Haushaltsmittelbedarfs,
- eine Risikobetrachtung (insbesondere die Bewertung zeitlicher und finanzieller Risiken sowie möglicher Mitigationsmaßnahmen) sowie
- einen Entscheidungsvorschlag nebst Vorschlag zur Durchführung von Erfolgskontrollen und deren Kriterien.

Sofern angezeigt, ist eine Sensitivitätsanalyse durchzuführen. Bei mehreren bedarfsdeckenden Handlungsoptionen ist ein Vergleich dieser vorzunehmen.

313. Für die Erstellung einer FFFmLV ist ein Zeitansatz von maximal sechs Monaten, beginnend ab der Beauftragung, vorzusehen.

3.1.3 Vorlage der Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag und Treffen der Auswahlentscheidung

314. Das BAANBw legt die erarbeitete FFFmLV der Projektkategorien A und B der Fachaufsicht in der Abteilung Rüstung im BMVg (Abt Rü – grundsätzlich Fallgruppe Plg) bzw. in der Abt Cyber und Informationstechnik im BMVg (CIT – grundsätzlich Fallgruppe CIT) vor.

Die Abt Rü erstellt die rüstungswirtschaftliche und die Abt Politik im BMVg die rüstungspolitische²⁰ Bewertung unter Einbindung der Abt CIT für das TPf Cyber/IT und stellt diese der zuständigen Fachaufsicht zur Verfügung.

Die zuständigen Fachaufsichten der Abt Rü bzw. CIT holen die Beiträge:

- der Abt Plg zur Berücksichtigung in der Mittelfristplanung und Planungsumsetzung sowie
- der Abt Haushalt im BMVg (H) zur Veranschlagung bzw. Berücksichtigung im Haushalt und im Finanzplan als Teil der Haushaltsbegründung und damit Teil der Auswahlentscheidung (AWE) ein.

In der Fallgruppe Plg übersenden sie die FFFmLV inklusive der Beiträge an die Abt Plg im BMVg zur abschließenden gesamtplanerischen Bewertung²¹. In der Fallgruppe CIT führt die Abt CIT die abschließende Bewertung durch.

¹⁹ Auch wenn aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen (insbesondere Faktor Zeit) die Beschaffung eines marktverfügbaren Produkts/einer Dienstleistung die Lösung sein sollte, entbindet dies nicht von der Pflicht der angemessenen Prüfung realistisch in Frage kommender Optionen und ggf. den begründeten Ausschluss dieser kurz zu dokumentieren.

²⁰ Auf Basis des Strategiepapiers der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie.

²¹ Auch eine Doppelkopfvorlage ist möglich, soweit hiermit eine Zeitersparnis verbunden ist.

Bei Projekten der Kategorie A legt die Abt Plg bzw. CIT die FFFmLV der Generalinspektorin bzw. dem Generalinspektor der Bundeswehr (GenInsp) zum Treffen der AWE vor. Bei Projekten der Kategorie B trifft die AbtLtg Plg (Fallgruppe Plg) bzw. AbtLtg CIT (Fallgruppe CIT) die AWE.

315. Das BAAINBw übersendet die erarbeitete FFFmLV der Projektkategorien C und D an das PlgABw (Fallgruppe Plg) bzw. das KdoCIR (Fallgruppe CIT) zum Treffen der AWE. Die ministerielle Fachaufsicht ist nachrichtlich zu beteiligen.

316. Die AWE soll grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von zehn Arbeitstagen nach Übersendung der FFFmLV getroffen werden. Für Projekte der Projektkategorie A sollen grundsätzlich fünfzehn Arbeitstage nicht überschritten werden.

317. Die AWE ist das bedarfs- und haushaltsbegründende Dokument für alle Maßnahmen in der Realisierungsphase und für die geplanten Regenerationsmaßnahmen²² sowie für Betriebskosten, welche nicht zur Materialerhaltung zählen.

318. Mit dem Treffen der AWE endet die Analysephase und die Aufgabe der bzw. des stvLtrIPT gemäß der Nr. 305.

3.1.4 Vereinfachtes Vorgehen für Bedarfe bis 500.000 Euro

319. Ist bei der Bewertung im Rahmen der Bearbeitung der Analysephase oder bereits zuvor absehbar, dass der Finanzbedarf 500.000 Euro nicht überschreitet²³, kann statt einer FFFmLV auch eine Dokumentvorlage für WU, insbesondere die WU kompakt²⁴, genutzt werden.

320. Nach Mitzeichnung durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten für den Haushalt (BfdHH) billigt das BAAINBw die WU, welche sodann das bedarfs- und haushaltsbegründende Dokument darstellt.

321. Die Erstellung und Gegenzeichnung eines PFK ist nicht vorgesehen. Relevante Forderungen sind direkt in die LB aufzunehmen. Bei der Projektumsetzung ist zwingend darauf zu achten, dass der Aufwand für die Projektarbeit in einem angemessenen Verhältnis zum Projektumfang steht. Eine integrierte Nachweisführung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

322. Projekte im Vereinfachten Vorgehen sind in die Projektkategorie D einzustufen.

²² Nach Umfang, Zeit und Kosten konkret beschrieben.

²³ Die Obergrenze des Gesamtprojektvolumens von 500.000 Euro brutto bezieht sich im Falle des Erwerbs von Produkten auf den investiven Finanzbedarf für die Beschaffung, ggf. Integration und die Herstellung der Einsatzreife für die Gesamtstückzahl bzw. den Gesamtbedarf.

²⁴ Im Wiki-Bereich zur PBN hinterlegt.

3.2 Realisierungsphase

323. Mit dem Treffen der AWE²⁵ beginnt die Materialverantwortung für die Einsatzreife (MatVwtgEinsRf)²⁶ der Präsidentin bzw. des Präsidenten BAAINBw (PräsBAAINBw). In der Realisierungsphase konzentriert sich das IPT auf die notwendigen Beauftragungen von Leistungen an die Wirtschaft, die Begleitung und Kontrolle der Leistungserbringung, die Herstellung der Einsatzreife und die Vorbereitung der Nutzungsphase.

3.2.1 Aufgaben in der Realisierungsphase

324. Die bzw. der ProjLtr ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um das Projekt im vorgesehenen Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen unter Berücksichtigung der relevanten Projektelemente und der Wechselwirkung zu anderen Projekten und Programmen zu realisieren.

325. Das IPT erstellt die zur Vorbereitung der Vergaben notwendigen LB. Bei der Erarbeitung der LB sind die funktionalen Forderungen entlang einer Systemstruktur auf Basis der technisch-funktionalen Leistungswerte zu detaillieren.

326. Die bzw. der Zuständige gemäß Festlegung der Nr. 304 zeichnet die erstellten LB gegen, mit denen die Forderungen des PFK umgesetzt werden sollen. Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Nr. 309. Die bzw. der Zuständige bestätigt damit, dass der Inhalt der LB die Forderungen des PFK umsetzt. Bei Bedarf berät die bzw. der ProjLtr. Bevor das BAAINBw ins Außenverhältnis tritt, holt die bzw. der ProjLtr die Gegenzeichnung ein. Diese soll grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen erfolgen.

327. Die bzw. der ProjLtr plant, steuert und überwacht Maßnahmen in Bezug auf die Projektelemente unter Einbeziehung des IPT. Für die Umsetzung der Maßnahmen in den betroffenen OrgBer sind die BV der künftigen Nutzenden/Betreibenden im IPT zuständig.

328. Eine umfassendere Auflistung der Aufgaben in der Realisierungsphase findet sich in der Anlage 8.2.2.

3.2.1.1 Vergabe und Verträge

329. Die Vergabestelle trifft auf Grundlage der LB die Entscheidung Vergabeart und führt ein oder mehrere Vergabeverfahren bzw. Beauftragungen durch. Hierbei ist der Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Vereinbarung von Optionen stets zu prüfen.

330. Unter Berücksichtigung von § 54 Absatz 3 der BHO ist bei einem Finanzvolumen ab 25 Mio. Euro der endverhandelte Vertragsentwurf vor Unterzeichnung dem Haushaltsausschuss (HHA)

²⁵ Im Falle des vereinfachten Vorgehens für Bedarfe bis 500.000 Euro mit Entscheidung über die umzusetzende Option unter Berücksichtigung des Entscheidungsvorschlags der WU.

²⁶ Siehe den Abschnitt 3.3.2.

des Deutschen Bundestages unter Nutzung der vorgegebenen Dokumentvorlage (Template) zur Billigung vorzulegen.

331. Die bzw. der ProjLtr verantwortet die Begleitung und Überwachung der vertraglich vereinbarten Leistungserbringung. Sie bzw. er plant, steuert und überwacht mit dem IPT die durch die Amtsseite zu erbringenden Mitwirkungshandlungen.

3.2.1.2 Integrierte Nachweisführung

332. Die integrierte Nachweisführung ist die örtliche, zeitliche und inhaltliche Zusammenlegung von Leistungsnachweisen des Auftragnehmenden gemäß den Vorgaben des Auftraggebenden, der Überprüfung der Leistungswerte und der Einsatzprüfung zur Feststellung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck und Vertragskonformität eines Produktes bzw. einer Dienstleistung. Sie enthält ggf. auch die Ermittlung weiterer Betriebsparameter und Funktionsgrenzen.

333. Die Nachweise des Auftragnehmenden (vertragskonforme Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung rechtlicher Auflagen und der technischen Sicherheit des Produkts) und die Untersuchungen des Auftraggebenden sind aufeinander abzustimmen. Zur Reduzierung des Aufwands sollen durch unabhängige Institute oder amtliche Stellen anderer Staaten durchgeführte Untersuchungen, aber auch durch den Hersteller bereits durchgeführte Untersuchungen, im Rahmen der integrierten Nachweisführung anerkannt werden.

334. Die integrierte Nachweisführung ist, ggf. anteilig, frühestmöglich durchzuführen, um die gewonnenen Erkenntnisse in die laufende Realisierung einbringen zu können.

335. Die bzw. der ProjLtr ist für die integrierte Nachweisführung verantwortlich. Die bzw. der gemäß der Nr. 304 zuständige künftige Nutzende/Betreibende führt - unter Einbindung der weiteren künftigen Nutzenden/Betreibenden die Einsatzprüfung durch. In dieser werden einsatzwichtige Funktionen gegen den Maßstab der in der AWE zugrunde gelegten operationellen Einsatzszenarien und den gebilligten Forderungen des PFK unter Berücksichtigung der Projektelemente geprüft.

336. Bei erfolgreichem Leistungsnachweis erfolgt die Abnahme des Produkts bzw. der Dienstleistung durch den Auftraggebenden. Die bzw. der zuständige künftige Nutzende/Betreibende erklärt die Bereitschaft zur Übernahme, wenn die Einsatzprüfung erfolgreich durchgeführt wurde.

3.2.2 Genehmigung zur Nutzung

337. Auf Grundlage der Ergebnisse der Integrierten Nachweisführung erteilt das BAAINBw die Genehmigung zur Nutzung (GeNu). Mit ihr wird festgestellt, dass

- die sichere Verwendung unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Auflagen erfolgen kann bzw. die Sicherheit gegeben ist,
- die Leistungsfähigkeit entsprechend den Vorgaben der AWE gegeben ist,

- sofern ein IT-Service realisiert wird, alle Anforderungen an den zu erbringenden IT-Service erfüllt werden (Help Desk, Laufzeiten, Servicelevel usw.) und die Integration in nutzungsspezifische Betriebsprozesse des IT-Systems der Bundeswehr (IT-SysBw) erfolgt ist,
- die Einsatzreife hergestellt ist sowie
- die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck gegeben und die Übernahmebereitschaft der Nutzenden/Betreibenden erklärt worden ist.

338. Sofern Restmaßnahmen zur Herstellung der Einsatzreife abzuschließen sind oder eine Teilnutzung vorgesehen ist, sind Aussagen zur Einsatzreife und ggf. zu Nutzungseinschränkungen in die GeNu aufzunehmen. Die hierzu erforderlichen Aktivitäten, Prüfungen und Tests zur Herstellung der Einsatzreife sind zu planen und in der GeNu zu dokumentieren. Eventuell fehlende Nachweise sind schnellstmöglich zu erbringen.

3.2.3 Abschluss der Realisierungsphase

339. Die Realisierungsphase wird mit Übergabe der letzten Betrachtungseinheit an die Nutzenden/Betreibenden oder bei Dienstleistungen mit der vollständigen Inanspruchnahme durch die Nutzenden/Betreibenden abgeschlossen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung, insbesondere zur Zielerreichung oder -abweichung bzgl. Zeit, Leistung und Kosten, werden als BAAINBw-interner Soll-Ist-Vergleich dokumentiert. Dabei ist auch das Ergebnis der Wirkungskontrolle und Wirtschaftlichkeitskontrolle zu dokumentieren. Der Soll-Ist-Vergleich ist ein wesentliches Dokument im Rahmen des Wissensmanagements.

3.3 Nutzungsphase

340. Ziel der Nutzungsphase ist die sichere und wirtschaftliche Nutzung entsprechend dem in der AWE dokumentierten Verwendungszweck. Die bzw. der ProjLtr schafft hierfür gemeinsam mit dem IPT bereits in der Analyse- und Realisierungsphase die Voraussetzungen.

341. Die Nutzungsphase beginnt mit der Übergabe der ersten Betrachtungseinheit an die Verantwortlichen der OrgBer bzw. von Dienststellen, die keinem OrgBer zugeordnet sind, und endet mit der Aussonderung der letzten Betrachtungseinheit. Bei immateriellen Gütern (Dienstleistungen, Lizenzen, Rechte) beginnt die Nutzungsphase sinngemäß mit der ersten Inanspruchnahme durch die Nutzenden und endet mit dem vertraglich vereinbarten Ende der Leistungserbringung bzw. Inanspruchnahme. Im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle²⁷ sind mit dem Ende der Nutzungsphase durch die bzw. den ProjLtr die Erfahrungen aus dem gesamten Betrachtungszeitraum zu dokumentieren.

²⁷ Siehe die [A-2400/62](#).

3.3.1 Aufgaben in der Nutzungsphase

342. In der Nutzungsphase sind alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Einsatzreife des Produktes bzw. der Dienstleistung sowie der materiellen Einsatzfähigkeit und materiellen Einsatzbereitschaft seiner Betrachtungseinheiten durchzuführen. Zum Identifizieren von entsprechendem Nach- und Umsteuerungsbedarf sind begleitende Erfolgskontrollen²⁸ durch die bzw. den ProjLtr durchzuführen.

343. Die bzw. der ProjLtr nimmt die Aufgaben der Nutzungssteuerung wahr. In diesem Zusammenhang plant und steuert sie bzw. er auch Maßnahmen im Bereich der Nutzenden/Betreibenden unter Einbeziehung des IPT. Für die Umsetzung der Maßnahmen in den betroffenen OrgBer sind die BV der Nutzenden/Betreibenden im IPT zuständig.

344. Die Nutzungssteuerung der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr richtet das IPT an den im KD „Fachkonzept Steuerung Nutzung“ [K-3115/2](#) enthaltenen Vorgaben aus.

345. Die Aufgaben in der Nutzungsphase sind in der Anlage 8.2.3 grundsätzlich beschrieben²⁹. Für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, Bord- und Zusatzausrüstung sowie weiteren Systemausstattungen können zur Anwendung der luftfahrzeugspezifischen Regelungen (vgl. AR „Grundsätze der Zulassung von Luftfahrzeugen“ [A-275/1](#) bis AR „Dauerhafte Flugfreigabe“ [A-275/4](#)) bzw. zur Hebung von Synergieeffekten bei Bedarf abweichende Vorgaben festgelegt werden. Durch diese Besonderheiten können sich Aufgabenzuschnitt und Zuständigkeiten der MatVwtgEinsRf sowie der Betriebs- und Versorgungsverantwortung (BtrbVersVwtg) ändern und zur zentralen „Continuing Airworthiness Management Organisation der Bundeswehr“ (CAMOBw) verschieben.

346. Die bzw. der ProjLtr nutzt in der Nutzungsphase zur Deckung von Bedarfen an Sachgütern und produktspezifischen Dienstleistungen (insbesondere Ersatz- und Austauschteile) grundsätzlich den operativen Prozessanteil des Leistungsprozesses „EinkaufBw managen“³⁰.

347. Die Verwertung der Produkte mit den zugehörigen Aufgaben ergibt sich aus der AR „Aussonderung und Verwertung von Material“ [A-1540/5](#).

3.3.2 Materialverantwortung für die Einsatzreife

348. Die bzw. der PräsBAAINBw trägt die MatVwtgEinsRf. Der bzw. die ProjLtr nimmt in diesem Rahmen die produktbezogenen Aufgaben des bzw. der Materialverantwortlichen für die Einsatzreife (MatVwtEinsRf) wahr.

²⁸ Siehe die [A-2400/62](#).

²⁹ Festlegungen im Detail finden sich in der AR „Wahrnehmung der Aufgaben in der Nutzungsphase“ [A1-1530/0-7000](#) VS-NfD.

³⁰ Siehe hierzu auch die AR „Operative Beschaffung im EinkaufBw“ [A-1600/2](#) VS-NfD.

349. Die durchzuführenden Managementaufgaben sind Teil der Nutzungssteuerung und konzentrieren sich auf den Erhalt und die Wiederherstellung der Einsatzreife der Produkte. Die Einsatzreife und damit auch die sichere Verwendbarkeit eines Produkts gemäß dessen festgelegtem Verwendungszweck schließt die Versorgungsreife mit ein.

350. Die MatVwtgEinsRf beginnt gemäß der Nr. 323 und endet mit der Aussonderung der letzten Betrachtungseinheit.

3.3.3 Betriebs- und Versorgungsverantwortung für den Erhalt der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft

351. In Abgrenzung zur MatVwtgEinsRf nehmen die Insp der Militärischen Organisationsbereiche (MilOrgBer), die Verantwortlichen der zivilen OrgBer und die Verantwortlichen von Dienststellen, die keinem OrgBer zugeordnet sind, die BtrbVersVwtg für den Erhalt der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft der ihnen zur Nutzung übergebenen Betrachtungseinheiten wahr. Bei IT-Serviceprodukten nimmt die bzw. der Betriebs- und Versorgungsverantwortliche (BtrbVersVwt) zugleich die Aufgaben des „IT-Service Verantwortlichen Einsatz und Betrieb“ (IT-SVEB)³¹ wahr.

352. Die BtrbVersVwtg erstreckt sich auch auf die sachgerechte Verwendung der zur Nutzung übergebenen Betrachtungseinheiten, die Sicherstellung der für ihren Betrieb erforderlichen Ausbildung und Inübnunghaltung sowie auf die Inanspruchnahme der dem jeweiligen Produkt zugeordneten Dienstleistungen.

353. Die BtrbVersVwtg endet grundsätzlich mit der Aussonderung oder mit der endgültigen Abgabe der letzten Betrachtungseinheit aus dem OrgBer bzw. aus einer Dienststelle, die keinem OrgBer zugeordnet ist.

3.3.4 Anpassungen in der Nutzung

3.3.4.1 Produktänderung

354. Eine Produktänderung beschreibt eine Maßnahme, die zu einer Änderung des Konstruktionsstandes oder der Konfiguration eines Produkts führt, aber nicht durch einen Fähigkeitsaufwuchs begründet ist.

355. Falls sich Erkenntnisse ergeben, die eine Produktänderung erfordern, bewertet die bzw. der ProjLtr mögliche Lösungen³² unter wirtschaftlichen Aspekten nach Nutzen und Risiken hinsichtlich Leistung, Zeit und Lebenszykluskosten unter Einbeziehung des IPT. Dabei ist auch die Hinnahme möglicher Minderleistungen oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen des IPT zu bewerten.

³¹ Siehe die AR „IT-Servicekatalog Management“ [A2-940/0-0-4](#).

³² Dies beinhaltet auch die Nutzungsrechte an zugehörigen technischen Unterlagen nebst Software.

356. Änderungen eingeführter Produkte sind nur zulässig zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Einsatzreife sowie zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der Nutzung.

Dabei muss zumindest eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Anpassen des Produkts an rechtliche Bestimmungen oder aufgrund nationaler/internationaler Verpflichtungen,
- Beseitigen von auftretenden Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten der Bundeswehr und Dritten oder der Umwelt, die durch das Produkt verursacht werden,
- Beseitigen von Funktionsstörungen oder Schwachstellen des Produkts,
- extern verursachter Änderungsbedarf einzelner Produktbestandteile (Komponenten/Baugruppen), am Konstruktionsstand oder der Konfiguration eines Produkts, beispielsweise durch Obsoleszenz, Kooperationsfähigkeit oder zum Wiederherstellen der Interoperabilität oder
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in der Nutzung oder signifikante Verbesserungen im Betrieb.

357. Produktänderungen erfolgen gemäß Verteidigungsgerätenorm (VG) 95031 „Änderung von Produkten“. Produktänderungen werden durch die bzw. den ProjLtr dokumentiert und begründet³³. Sie werden im BAAINBw nach vorheriger Beteiligung der bzw. des BfdHH schlussgezeichnet und begründen damit den für die Durchführung der Produktänderung benötigten investiven Finanzbedarf. Bei einem Finanzbedarf über 25 Mio. Euro legt die bzw. der ProjLtr unabhängig von der Projektkategorie vor Einbringen in die Bedarfsaktualisierung den Sachverhalt der Abt Plg bzw. CIT über die Fachaufsicht zur Entscheidung vor. Sofern die ITBw betroffen ist, ist die Abt CIT einzubinden.

3.3.4.2 Produktverbesserung

358. Eine Produktverbesserung umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen, die auf den Fähigkeitsaufwuchs eines bereits eingeführten Produkts abzielen.

359. Produktverbesserungen können je nach Umfang der Änderungen mit einer Anpassung der Auswahlentscheidung (AAWE) begründet oder als neues PBN-Projekt durchgeführt werden. Sie basieren grundsätzlich auf einer neuen MPIgPF. Bei Produktverbesserungen sind die Vorgaben des Forderungscontrollings unter Beteiligung der MilOrgBer zwingend einzuhalten, um die Maßnahmen am bestehenden System auf das zwingend Notwendige zu beschränken.

3.3.4.3 Fähigkeitserhalt

360. Sofern die Fähigkeit länger als ursprünglich geplant vorgehalten werden muss, beispielsweise weil eine Folgelösung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, ist eine Änderung der Nutzungsdauer einer oder mehrerer Betrachtungseinheiten oder, ggf. ergänzend, eine zusätzliche Regeneration im IPT abzustimmen. Die bzw. der ProjLtr begründet ggf. erforderliche Investitionsmittel in einem Beiblatt zur

³³ § 7 Absatz 2 BHO ist zu beachten.

Auswahlentscheidung (BAWE). Das BAWE wird im BAAINBw nach vorheriger Beteiligung des bzw. der BfdHH schlussgezeichnet. Bei einem Finanzbedarf über 25 Mio. Euro legt die bzw. der ProjLtr unabhängig von der Projektkategorie vor Einbringen in die Bedarfsaktualisierung den Sachverhalt der Abt Plg bzw. CIT über die Fachaufsicht zur Entscheidung vor. Sofern die ITBw betroffen ist, ist die Abt CIT einzubinden.

3.3.4.4 Nach-/Ersatzbeschaffung und Regeneration

361. Nachbeschaffungen dienen dem Auffüllen eines entstandenen Fehlbestands durch weitere Betrachtungseinheiten des eingeführten, unverändert verfügbaren Produkts.

362. Die Bedarfsbegründung einer Nachbeschaffung ergibt sich aus dem Aussonderungsentscheid oder vergleichbar (z. B. Übergabeprotokoll von Material, das im Einsatz in den Infrastrukturbestand übergeht) in Verbindung mit der bestehenden AWE. Der Finanzbedarf für die Nachbeschaffung wird entlang der Vorgaben zum Fähigkeitserhalt mit einem BAWE begründet.

363. Sofern Nachbeschaffungen nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich möglich sind, können alternativ verfügbare, dem Stand der Technik entsprechende, Produkte mit einer Ersatzbeschaffung eingeführt werden. Die Änderungen des Ersatzprodukts gegenüber dem ursprünglichen Produkt sind in einer Änderungsgenehmigung gemäß der VG 95031 zu dokumentieren. Dieses Dokument dient gleichzeitig als Haushaltsbegründung.

364. Bei Abgaben im Rahmen einer Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung kann die Nach-/Ersatzbeschaffung mit der Entscheidung zur Abgabe durch die Leitung BMVg eingeleitet werden, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel in der Vorlage zur Entscheidung bereits dargestellt und begründet sind. Eine AAWE oder ein BAWE ist in diesem Falle nicht erforderlich.

365. Regenerationen werden grundsätzlich in der AWE abgebildet. Sollte eine ergänzende Regeneration notwendig sein, ist diese entlang der Vorgaben für einen Fähigkeitserhalt mit einem BAWE zu begründen.

366. Bei Nach-/Ersatzbeschaffungen und Regenerationen mit einem Finanzbedarf über 25 Mio. Euro legt die bzw. der ProjLtr unabhängig von der Projektkategorie vor Einbringen in die Bedarfsaktualisierung den Sachverhalt der Abt Plg bzw. CIT über die Fachaufsicht zur Entscheidung vor. Sofern die ITBw betroffen ist, ist die Abt CIT einzubinden.

3.3.4.5 Ergänzungsbeschaffungen

367. Ergänzungsbeschaffungen von eingeführten Produkten, z. B. aufgrund einer Nutzerkreis-erweiterung oder aufgrund von höheren Kreislaufreserven, sind nur zur Deckung eines begründeten Mehrbedarfs zulässig. Der gegenüber der AWE erhöhte Stückzahl-/Lizenzbedarf und der Finanzbedarf werden mit einer AAWE begründet. Eine Ergänzungsbeschaffung basiert grundsätzlich auf einer neuen MPIgPF.

3.3.4.6 Nach-/Ergänzungsbeschaffung von Bestandsmunition

368. Der Bericht zum Munitionsbedarf der Streitkräfte der Ständigen Arbeitsgruppe Munition ist bedarfsbegründendes Dokument für die Nach- und Ergänzungsbeschaffungen von Bestandsmunition (Munition ab dem fünften Nutzungsjahr). Das auf dem Bericht basierende Teilpaket (TP), ergänzt um den Beitrag der bzw. des BfdHH (erforderlich je Beschaffungsvorhaben), dient als haushaltsbegründendes Dokument. Bei wesentlichen Änderungen oder Kostensteigerungen größer 15 Prozent ist ein „Beiblatt zum Teilpaket“ (BTP) zu erstellen, welches lediglich die Veränderungen aufzeigt und begründet. Die Zuständigkeit bei der Erstellung, Mitzeichnung, Vorlage und Zeichnung entspricht der einer AWE bzw. BAWE. Das ergänzende Erstellen von PBN-Dokumenten ist nicht erforderlich.

369. Das Verfahren zum Einbringen von technischen Änderungen an einer Munitionssorte bleibt davon unberührt. Der projektspezifische Anteil des TP mit dem Bericht des BfdHH wird als Anlage dem aktuellen PBN-Dokument beigelegt.

4 Verfahren für die Beschaffung von IT-Services im Rahmen der Clusterlogik

401. Das Verfahren für die Beschaffung von IT-Services im Rahmen der Clusterlogik bildet die Abweichungen vom Regelverfahren (Abschnitt 3) in der Realisierungs- und Nutzungsphase von Projekten ab, deren Bedarfs- und Haushaltsbegründung außerhalb der PBN mittels CP im Rahmen des Leistungsprozesses CIT erfolgt. Die Bearbeitung findet in den Integrierten Clusterteams (ICT) statt.

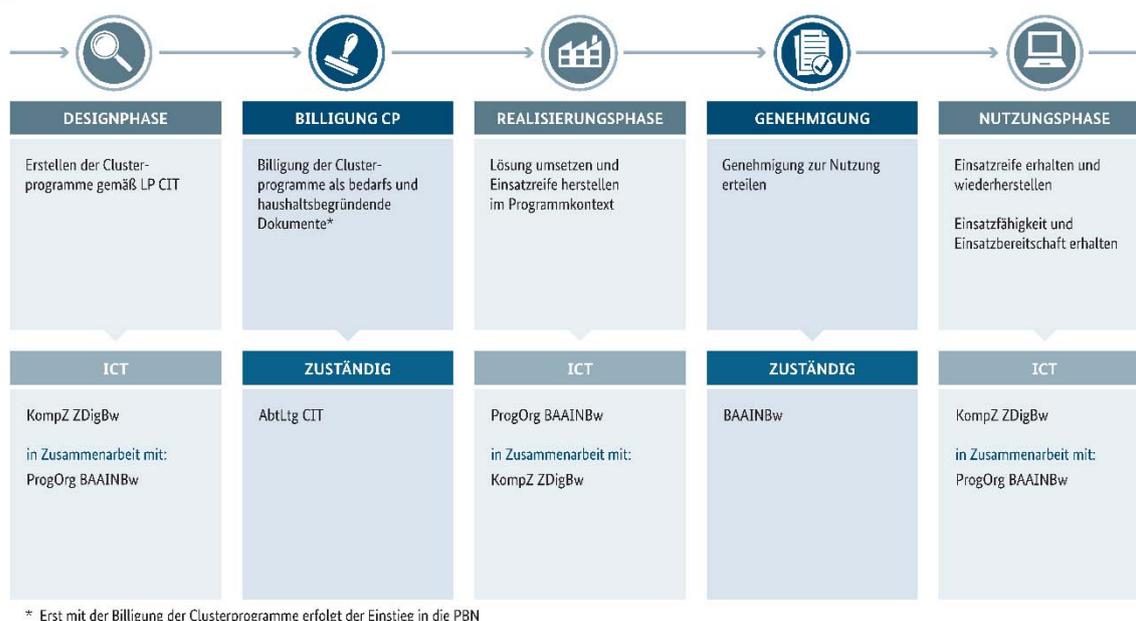


Abb. 2: Ablauf des Verfahrens für die Beschaffung von IT-Services im Rahmen der Clusterlogik

402. Ein Projekt im Rahmen der Clusterlogik realisiert den Anteil der Planungskategorie Rüstung³⁴ eines oder mehrerer IT-Services bzw. eines IT-Service-Moduls. Die bzw. der ProjLtr ist der IT-Service-Owner dieser IT-Services.

4.1 Realisierungsphase

403. Ziel der Realisierungsphase ist es, für die in den CP-Segmenten definierten IT-Services die zugehörigen Produkte und Dienstleistungen einsatzreif bereitzustellen. Hierdurch kann der IT-Service-provider/Betreiber, kombiniert mit den Ressourcen der anderen Planungskategorien, IT-Services bereitstellen. Die Standardisierung, Integrierbarkeit und Wiederverwendbarkeit sowie die spätere Erweiterbarkeit und Anpassbarkeit des IT-Serviceprodukts stehen im Vordergrund.

404. Die Realisierung erfolgt grundsätzlich entlang der Vorgaben des Abschnitts 3. Im Rahmen der Clusterlogik sind die nachfolgend beschriebenen Abweichungen zu beachten.

³⁴ Inklusive der Substituierung in der Planungskategorie Betrieb.

405. Die dauerhaft auf Ebene der Cluster eingerichteten ICT nehmen alle Aufgaben der IPT wahr. Bei Bedarf können projekt-/produktbezogene untergeordnete Arbeitsgruppen unter Gesamtverantwortung des ICT eingerichtet werden.

406. Projekte für die Beschaffung von IT-Services im Rahmen der Clusterlogik sind immer Teil des zum Cluster gehörenden Programms der Programmorganisation (ProgOrg) Cluster und ordnen sich in dessen IT-Service- und IT-Systemarchitektur auf Programmebene³⁵ ein.

407. Folgende Aufgaben der bzw. des ProjLtr werden an die Leiterin bzw. den Leiter der ProgOrg Cluster übertragen³⁶, wobei die Gesamtverantwortung der bzw. des ProjLtr für ihr bzw. sein Projekt unberührt bleibt:

- Programmmanagement,
- Anforderungs- und Portfoliomanagement für das Portfoliosegment,
- Vorgaben für und Steuerung der Integration des IT-Services in die IT-Service- und IT-Systemarchitektur des Clusters,
- Kapazitätsmanagement des Clusters sowie Abhängigkeitsmanagement auf Clusterebene,
- clusterbezogenes Risikomanagement sowie
- Budgetverantwortung und übergreifendes Management der Programmblätter für das jeweilige Cluster.

408. Die bzw. der ProjLtr verantwortet das Design und die Beschaffung des IT-Serviceprodukts sowie alle Anpassungen über weitere CP-Segmente.

409. Sie bzw. er setzt in der Realisierungsphase das Projekt unter Berücksichtigung der Vorgaben des CP um. Die bzw. der ProjLtr nutzt die Kompetenz des IT-Serviceportfoliomanagements, um Abhängigkeiten zu anderen IT-Services im Rahmen des IT-Bebauungsplans in der Realisierungsphase zu berücksichtigen.

410. Unter Nutzung des clusterbezogenen Wirkverbunds gewährleistet das ZDigBw die für IT-Services zentrale Synchronisierung der Bereitstellung der unterschiedlichen Ressourcen, insbesondere Personal, Material und Infrastruktur. Die bzw. der ProjLtr dokumentiert das Zusammenwirken der Ressourcenbereitstellung im Rahmen der IT-Servicedokumentation, ist jedoch nur für die Bereitstellung des IT-Serviceprodukts verantwortlich.

4.1.1 Vergabe und Verträge

411. Die Vergabestelle berücksichtigt bei der Gestaltung von Vergabe und Vertrag im Kontext der übergreifenden Planung des CP eine spätere funktionale Anpassbarkeit und kapazitive Erweiterbarkeit. Dabei kommen Rahmenvereinbarungen oder losweiser Vergabe besondere Bedeutung zu.

³⁵ Siehe die Architekturtypen der AR „IT-Architekturmanagement“ [A-910/4](#).

³⁶ Siehe hierzu auch den Abschnitt 7.1.

4.1.2 Integrierte Nachweisführung

412. Die integrierte Nachweisführung erfolgt analog zum Regelverfahren. Betriebbarkeit und Einbindung in das zentrale IT-Servicemanagement, insbesondere die Prüfung der Verwendbarkeit des IT-Serviceprodukts mit den anderen notwendigen Ressourcen zur IT-Serviceerbringung, sind besonders relevant.

4.2 Nutzungsphase

413. Ziel der Nutzungsphase ist die sichere und wirtschaftliche Nutzung entsprechend dem im CP dokumentierten Verwendungszweck. Die Voraussetzungen hierfür werden bereits bei der Erstellung der CP bzw. in der Realisierungsphase geschaffen.

414. Die Nutzungsphase beginnt mit der Auslieferung des IT-Serviceprodukts an den IT-Serviceprovider der OrgBer bzw. die Verantwortlichen für den Betrieb der IT-Serviceprodukte (Betreiber). Der IT-Serviceprovider übernimmt die BtrbVersVwtg für den Erhalt der materiellen Einsatzfähigkeit und materiellen Einsatzbereitschaft.

415. Die Nutzungsphase des IT-Services endet mit der Außerbetriebnahme und ggf. der Aussonderung der letzten Betrachtungseinheit/Kapazität.

4.2.1 Aufgaben in der Nutzungsphase

416. In der Nutzungsphase sind alle Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Einsatzreife sowie der materiellen Einsatzfähigkeit und materiellen Einsatzbereitschaft durchzuführen. Die Aufgaben in der Nutzungsphase werden für querschnittliche IT-Services durch gesonderte Regelungen³⁷ ergänzt.

4.2.1.1 Materialverantwortung für die Einsatzreife

417. Die bzw. der ProjLtr nimmt die Managementaufgaben im Rahmen des Erhalts und der Wiederherstellung der Einsatzreife wahr. Der Schwerpunkt liegt auf der Funktionalität der querschnittlichen IT-Serviceprodukte für ihren vorgesehenen Verwendungszweck.

418. Erkenntnisse zu notwendigen Änderungen des IT-Services werden in das ICT eingebracht und bei der Fortschreibung der CP und der CP-Planung berücksichtigt.

³⁷ Regelungen des Themengebiets 0900-0999 IT-Services GB BMVg bereitstellen.

4.2.1.2 Betriebs- und Versorgungsverantwortung für den Erhalt der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft

419. Bei IT-Serviceprodukten nimmt die bzw. der BtrbVersVwt zugleich die Aufgaben des „IT-Service Verantwortlichen Einsatz und Betrieb“ (IT-SVEB) wahr. Wenn ein IT-Service durch mehrere Provider bereitgestellt wird, koordiniert das für das IT-Serviceportfoliosegment zuständige Kompetenzzentrum (KompZ) im ZDigBw deren Beiträge gegenüber der bzw. dem ProjLtr.

4.2.2 Weiterentwicklung von IT-Serviceprodukten

420. Aus der Produktbeobachtung und dem Betrieb (Einsätze, Übungen und Ausbildung) des bereitgestellten IT-Services gewinnen der IT-Serviceprovider und die bzw. der ProjLtr Erkenntnisse und leiten daraus ggf. Anpassungs- oder Änderungsbedarfe ab. Diese sind im ICT abzustimmen und in die Fortschreibung der CP und der IT-Bebauungsplanung einzubringen.

421. Die Weiterentwicklung von IT-Serviceprodukten und deren funktionelle oder kapazitive Anpassung (entlang des Abschnittes 3.3.4) erfolgt grundsätzlich über CP-Segmente, die im Rahmen der Fortschreibung der CP eingebracht werden.

422. Über diese Fortschreibung mittels weiterer CP-Segmente hinaus sind im Bedarfsfall auch die Mechanismen der Produktänderung nach VG 95031 anzuwenden.

5 Verfahren für Entwicklungslösungen

501. Das Verfahren für Entwicklungslösungen unterteilt die Analysephase in zwei Teile.

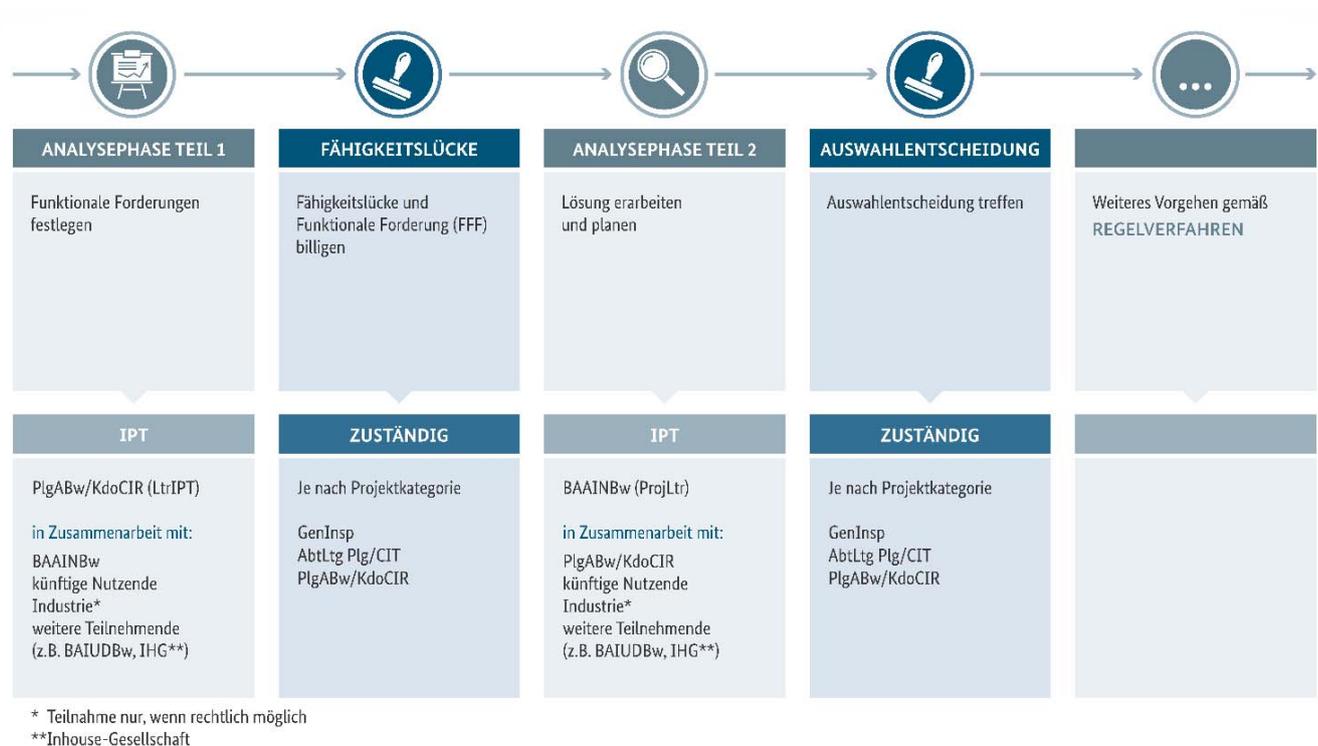


Abb. 3: Ablauf des Verfahrens für Entwicklungsprojekte

5.1 Analysephase

5.1.1 Aufgaben in der Analysephase Teil 1

502. Die Analysephase Teil 1 beginnt mit der Beauftragung des Dokuments Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung (FFF) gemäß der [A-400/7](#). Das PlgABw bzw. das KdoCIR/ZDigBw richtet ein IPT ein oder beauftragt ein bestehendes IPT mit der Erstellung der FFF und stellt die Leiterin bzw. den Leiter des Integrierten Projektteams (LtrIPT).

503. Mit der Beauftragung der FFF wird festgelegt, welcher OrgBer bzw. welche dem BMVg unmittelbar unterstellte Dienststelle im weiteren Verlauf die Gegenzeichnung des PFK und der LB übernimmt³⁸. Für Projekte des TPf Cyber/IT ist dies ausschließlich das KdoCIR nach vorheriger adäquater Einbindung der künftigen Nutzenden. Für Projekte, die ITBw betreffen, zeichnet das KdoCIR zusätzlich für die Einhaltung der Vorgaben des Ressort-CIO gegen.

³⁸ Das OpFüKdoBw ist für Projekte der Zukunfts- und Fähigkeitsentwicklung der Spezialkräfte gemäß der [A-210/12](#) VS-NfD zuständig.

504. Das IPT erarbeitet auf Basis von operationellen Einsatzszenaren die funktionalen Forderungen in einem PFK. Die Formulierung von Forderungen erfolgt gemäß den Vorgaben zum Forderungscontrolling, fokussiert hierbei auf den Wesenskern der zu realisierenden Fähigkeit und ist aus strategischen Vorgaben³⁹ abzuleiten.

505. Die künftige Projektleiterin bzw. der künftige Projektleiter (kProjLtr) bringt die fachliche Kompetenz des BAAINBw und dessen Dienststellen unter Einbeziehung von Ergebnissen der wehrtechnischen F&T ins IPT ein. Dies gewährleistet auch den projektspezifischen Wissenstransfer beim Übergang von der Analysephase Teil 1 zur Analysephase Teil 2.

506. Die BV der betroffenen OrgBer und der dem BMVg unmittelbar unterstellten Dienststellen⁴⁰ bringen die fachliche Kompetenz der künftigen Nutzenden/Betreibenden in das IPT ein. Für die Fallgruppe Plg ist bei Betroffenheit der ITBw die bzw. der Verantwortliche der bzw. des Ressort-CIO einzubinden, die bzw. der die fachliche Kompetenz bezüglich der Vorgaben der bzw. des Ressort-CIO einbringt. Weitere betroffene Stellen sind, insbesondere zur Bearbeitung der Projektelemente, bei Bedarf einzubinden.

507. Die bzw. der Zuständige gemäß Festlegung der Nr. 503 zeichnet den PFK gegen. Hierzu berät die bzw. der kProjLtr hinsichtlich des Faktors Zeit und der existierenden technischen Möglichkeiten. Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Nr. 309. Die bzw. der LtrIPT holt die Gegenzeichnung ein.

508. Eine umfassendere Auflistung der Aufgaben findet sich in der Anlage 8.2.1.

5.1.2 Dokument Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung

509. Ergebnis des ersten Teils der Analysephase ist die FFF. In diesem Dokument werden, neben der Fähigkeitslücke die Funktionalen Forderungen, weitere Vorgaben für die Erarbeitung des Lösungsvorschlags (LV) beschrieben und der fähigkeitsbezogene Bedarfsumfang festgelegt. Die notwendigen Aussagen der FFF werden durch die Dokumentvorlage vorgegeben⁴¹. Die FFF muss immer

- die Beschreibung der Ausgangslage einschließlich der Fähigkeitslücke,
- den funktionalen Bedarf (in Form eines PFK),
- die Bedarfsprognose (insbesondere Mengengerüst auf der Zeitachse) sowie
- die Beschreibung der Rahmenbedingungen

als vergleichbare Bestandteile einer WU enthalten.

510. Die FFF ist bedarfsbegründendes Dokument. Darüber hinaus ist sie haushaltsbegründendes Dokument für die Bereitstellung von Finanzmitteln für F&T-Maßnahmen der Stufe 3 gemäß der AR

³⁹ Z. B. das Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie.

⁴⁰ Das OpFüKdoBw für die Spezialkräfte der Bundeswehr.

⁴¹ Die Vorlagen sind im Wiki-Bereich zur PBN hinterlegt.

„Wehrtechnische Forschung und Technologie“ A-2711/1 VS-NfD im zweiten Teil der Analysephase. Für diese Maßnahmen ist in der FFF die Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 Absatz 2 BHO nachzuweisen. Zudem sind Aussagen zur Einplanung in den Haushalt zu treffen. Die bzw. der BfdHH⁴² ist in diesem Falle im Rahmen der Erarbeitung der FFF zu beteiligen und zeichnet diese abschließend mit.

511. Vor Billigung der FFF bestätigt die bzw. der kProjLtr grundsätzlich innerhalb von fünf Arbeitstagen die Eignung des Dokuments hinsichtlich der weiteren Bearbeitung bezüglich folgender Aspekte:

- Haushaltsmittelbedarf für die Analysephase Teil 2 (F&T Stufe 3),
- Vollständigkeit der Informationen für die Erarbeitung des LV,
- Auskömmlichkeit des Vorhalts Mittelfristplan für die Realisierung des Projekts und
- Zeitansätze für die Analysephase Teil 2 und die Realisierungsphase.

512. Die FFF der Maßnahmenebenen⁴³ A werden durch die Abt Plg (Fallgruppe Plg) bzw. Abt CIT (Fallgruppe CIT) der bzw. dem GenInsp zur Billigung vorgelegt und nach Billigung über die Fachaufsicht an das BAAINBw weitergeleitet. Die FFF der Maßnahmenebenen B werden durch die AbtLtg Plg bzw. AbtLtg CIT für die jeweilige Fallgruppe gebilligt und anschließend über die Fachaufsicht an das BAAINBw weitergeleitet.

FFF der Maßnahmenebenen C und D werden durch das PlgABw (Fallgruppe Plg) oder das KdoCIR (Fallgruppe CIT) gebilligt und an das BAAINBw weitergeleitet. Die ministerielle Fachaufsicht ist nachrichtlich zu beteiligen.

Für Vorlage und Billigung sind grundsätzlich fünfzehn Arbeitstage vorgesehen.

5.1.3 Aufgaben in der Analysephase Teil 2

513. Mit Billigung der FFF geht die Verantwortung an die AbtLtg Rü bzw. AbtLtg CIT über bzw. verbleibt bei der AbtLtg CIT. Das BAAINBw übernimmt die Leitung im IPT. Das BAAINBw benennt hierzu die bzw. den ProjLtr. Dies ist grundsätzlich die bzw. der kProjLtr aus der Analysephase Teil 1.

514. Die bzw. der ProjLtr initiiert die Projektkategorisierung. Sie bzw. er wendet die Vorgaben des Projektmanagements (Anlage 8.3) an und erstellt das PHB. Bei der Planung des Projektes sind die Projektelemente angemessen zu berücksichtigen (Anlage 8.1).

515. In einem ersten Schritt detailliert die bzw. der ProjLtr mit dem IPT die funktionalen Forderungen in Vorbereitung der LB entlang einer Systemstruktur mithilfe technisch-funktionaler Leistungswerte.

516. Das IPT analysiert und bewertet mögliche Lösungen auf Basis des PFK in Bezug auf Leistung, Zeit, Kosten und Risiken unter Berücksichtigung des gesamten Lebenswegs⁴⁴. Zur Risikoreduzierung

⁴² BMVg H I 4 für die Maßnahmenebenen A und B, BAAINBw ZA2.2 für die Maßnahmenebenen C und D.

⁴³ Siehe die Weisung AbtLtg Plg vom 30. Januar 2024 in Vorgriff auf die Überarbeitung der [A-400/7](#) Anlage 4.2.

⁴⁴ Siehe die [A-1510/1](#).

soll die Verwendung bereits entwickelter oder in Entwicklung befindlicher Komponenten geprüft werden. Der Ausschluss von Lösungen ist zu begründen. Dies gilt auch, falls trotz querschnittlich verfügbarer IT-Services/IT-Produkte andere IT-Services/IT-Produkte eingeführt werden sollen. Das Ergebnis wird in einem LV dokumentiert. Dieser muss alle fähigkeitsbestimmenden Forderungen erfüllen und soll den in der FFF dokumentierten Vorhalt Mittelfristplanung nicht wesentlich überschreiten.

517. Zur Beschleunigung der Bearbeitung sollte möglichst bereits in der Analysephase Teil 1 die bzw. der kProjLtr mit der Erarbeitung des LV unter Wahrung der Verantwortlichkeiten im IPT beginnen (parallele Erarbeitung FFF und LV). In diesem Fall können beide Dokumente zeitgleich zur Billigung vorgelegt werden.

518. Eine umfassendere Auflistung der Aufgaben der Analysephase findet sich in der Anlage 8.2.1.

5.1.4 Lösungsvorschlag

519. Die notwendigen Aussagen zum LV werden durch die Dokumentvorlage festgelegt. Folgende Teile sind zwingend enthalten:

- die getroffenen Annahmen,
- mögliche und ausgeschlossene Lösungen und Handlungsoptionen⁴⁵,
- die Berechnung der bedarfsdeckenden Handlungsoptionen,
- die Darstellung des prognostizierten Haushaltsmittelbedarfs,
- eine Risikobetrachtung (insbesondere die Bewertung zeitlicher und finanzieller Risiken sowie möglicher Mitigationsmaßnahmen) sowie
- einen Entscheidungsvorschlag nebst Vorschlag zur Durchführung von Erfolgskontrollen und deren Kriterien.

Sofern angezeigt, ist eine Sensitivitätsanalyse durchzuführen. Sofern mehrere bedarfsdeckende Handlungsoptionen existieren, ist ein Vergleich dieser vorzunehmen.

5.1.5 Vorlage des Lösungsvorschlags/Treffen der Auswahlentscheidung

520. Das Vorgehen entspricht dem Vorgehen bei einer FFFmLV gemäß dem Abschnitt 3.1.3.

5.2 Realisierungsphase

521. Entspricht dem Vorgehen im Regelverfahren (Abschnitt3.2).

⁴⁵ Auch wenn aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen die (Weiter-)Entwicklung eines Produkts die Lösung sein sollte, entbindet dies nicht von der Pflicht der angemessenen Prüfung realistisch in Frage kommender Optionen und ggf. den begründeten Ausschluss dieser kurz zu dokumentieren.

5.3 Nutzungsphase

522. Entspricht dem Vorgehen im Regelverfahren (Abschnitt 3.3).

6 Verfahren Sofortinitiative für den Einsatz

601. Unvorhersehbar auftretender, dringender Einsatzbedarf⁴⁶ wird mit einer Sofortinitiative für den Einsatz (SiE) beim OpFüKdoBw eingebracht.

602. SiE sind mit der höchsten Priorität zu bearbeiten und auf schnell am Markt verfügbare Lösungen auszurichten, um frühzeitig ggf. Teilfähigkeiten bereitstellen zu können. Entwicklungslösungen kommen aufgrund der hohen Einsatzdringlichkeit nicht in Frage.

603. Sofern bei der Bearbeitung auf der Ämterebene in einem Verfahrensschritt keine Einigung erzielt werden kann und eine ministerielle Befassung erforderlich wird oder notwendiger Nachsteuerungsbedarf auf der ministeriellen Ebene identifiziert wird, erfolgt die Befassung durch ein von der Abt Einsatzbereitschaft und Unterstützung (EBU) II 2 im BMVg einberufenes ad-hoc Gremium, bestehend aus den Referaten BMVg EBU II 2, BMVg CIT II 1, BMVg Plg I 7, BMVg H I 6, den Fachaufsichten sowie ggf. weiteren Referaten und dem nachgeordneten Bereich. Bei Nichteinigung ist durch die AbtLtg EBU unverzüglich eine Entscheidung auf Ebene AbtLtg herbeizuführen.

6.1 Verfahrensschritte

604. SiE-Antrag: Der SiE-Antrag soll neben einer Beschreibung der Fähigkeitslücke, der funktionalen Forderungen und der Stückzahl/des Lizenzbedarfs bereits Vorschläge für marktverfügbare Lösungen umfassen. Er ist unverzüglich beim OpFüKdoBw einzubringen.

605. Operative Bewertung/Prüfung Bedarfsdeckung aus Bestand: Ziel der operativen Bewertung ist die Bestätigung der Einsatznotwendigkeit und Dringlichkeit durch das OpFüKdoBw. Mit dem Ergebnis der operativen Bewertung wird der Bedarf aus operativer Sicht anerkannt oder abgelehnt. Hierbei prüft das OpFüKdoBw ebenfalls, ob die Schließung der Fähigkeitslücke im Einsatzkontingent mit vorhandenem Material aus dem Inland möglich ist. Anerkannte SiE werden nach erfolgter operativer Bewertung an das PlgABw übersandt.

606. Planerische Bewertung/Auswahl Handlungsoption: Die Fallgruppe der SiE wird entsprechend den Vorgaben der [A-400/7](#) festgelegt.

SiE, die der Fallgruppe CIT zugeordnet werden, werden im KdoCIR/ZDigBw weiterbearbeitet, alle anderen im PlgABw. Das PlgABw bzw. das KdoCIR/ZDigBw führt die planerische Bewertung durch.

Das BAAINBw bringt im Rahmen seiner Zuständigkeit seine technisch-wirtschaftliche Expertise (TWE) mit der Abschätzung des Finanzbedarfs unter Berücksichtigung des gesamten Lebensweges und Realisierungszeitraums sowie des Vorschlags für die Umsetzung der SiE ein. Dabei sind nur Optionen der sofortigen Bedarfsdeckung zu betrachten und aufgrund der Dringlichkeit nur eine Lösung im

⁴⁶ Das Verfahren kann auch bei „Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit Einsatzgleichen Verpflichtungen und anerkannten Missionen“ sowie bei Missionen aus einer kurzfristigen Beauftragung der Leitung des BMVg angewendet werden.

Rahmen der TWE auszuarbeiten. Bei Bedarf bindet das PlgABw bzw. das KdoCIR/ZDigBw weitere Stellen für eine Bewertung ein. Die Umsetzungsdauer bis zur Auslieferung des über SiE geforderten Bedarfs soll grundsätzlich zwölf Monate nach Antragsstellung nicht überschreiten. Über Abweichungen hiervon entscheidet das PlgABw oder das KdoCIR/ZDigBw in Abstimmung mit dem OpFüKdoBw.

607. Die Ergebnisse der Verfahrensschritte werden aus der IT-Unterstützung (IT-Ustg) SiE in einem Umsetzungsvorschlag zusammengefasst. Das PlgABw bzw. das KdoCIR treffen auf dieser Grundlage die Umsetzungsentscheidung zur weiteren Vorgehensweise (u. a. PBN, Produktänderung, EinkaufBw). Die Fachaufsichten sind über die Entscheidung zur Realisierung durch das PlgABw bzw. das KdoCIR/ZDigBw in geeigneter Form zu informieren. Die Umsetzungsentscheidung in Verbindung mit dem Umsetzungsvorschlag ist das bedarfs- und haushaltsbegründende Dokument und muss die Voraussetzungen von § 7 Absatz 2 BHO sowie § 24 BHO erfüllen.

608. Die Prüfung der Finanzierbarkeit und Freigabe der Haushaltsmittel sowie die Finanzierungszusage erfolgen durch den zuständigen Bewirtschafter, sofern erforderlich in Abstimmung mit dem zuständigen Kapitelreferat. Bei Finanzwirksamkeit über den Haushaltsvollzug hinaus ist BMVg Plg II 5 zu beteiligen.

609. Bei wesentlichen Änderungen⁴⁷ wird die Umsetzungsentscheidung angepasst und erneut zur Billigung vorgelegt.

610. Legt die Umsetzungsentscheidung fest, dass die Bedarfsdeckung über die PBN erfolgen soll, wird die SiE als Projekt in der Realisierungsphase mit der Projektkategorie C weitergeführt. Eine zusätzliche AWE ist nicht erforderlich.

6.2 Landes- und Bündnisverteidigung

611. Das Verfahren SiE wird im Spannungs- oder Verteidigungsfall grundsätzlich angewendet.

612. Die Annahme des SiE-Antrags sowie die operative Bewertung erfolgen durch das dann jeweils zuständige Kommando. Bei Maßnahmen, welche im Grundbetrieb im Strategischen Fähigkeitscontrolling betrachtet würden, ist BMVg Abt Plg frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

⁴⁷ Wesentliche Änderungen des Gegenstandes oder Kostensteigerungen größer 15 Prozent gemäß den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung Nr. 2.2 zu § 54 BHO.

7 Übergreifende Anteile

7.1 Programmmanagement und Koordinierung

701. Die ProjLtr planen und steuern ihre Projekte eigenständig unter Beachtung der Schnittstellen zu anderen Projekten. Soweit wesentliche Systemzusammenhänge oder Systemabhängigkeiten zwischen zwei oder mehreren Projekten bestehen, sind die Projekte zu einem Programm unter der gemeinsamen Leitung einer Programmleiterin bzw. eines Programmleiters (ProgLtr) zusammenzufassen.

702. Über die Einrichtung eines Programms entscheidet die Projektsponsorin bzw. der Projektsponsor des Projekts mit der höchsten Projektkategorie. Projekte des Verfahrens zur Beschaffung im Rahmen der Clusterlogik sind immer Bestandteil des zum Cluster gehörenden Programms und nicht in andere Programme aufzunehmen.

703. Zur Einrichtung benennt das BAAINBw die bzw. den ProgLtr und billigt das durch sie bzw. ihn zu erstellende Programmhandbuch als Informationsquelle und Vorgabe für alle Programmbeteiligten. Die bzw. der ProgLtr besitzt zur Umsetzung des Programmauftrags Weisungsbefugnis gegenüber den ProjLtr hinsichtlich der Projektbeiträge zum Programm.

704. Auch bei Zugehörigkeit des Projekts zu einem Programm verbleibt die Verantwortung für das Projekt, insbesondere das Erreichen des Projektziels nach Maßgabe der bzw. des ProgLtr, bei den ProjLtr.

705. Die bzw. der ProgLtr plant, überwacht und steuert das Programm und führt das Risikomanagement auf Programmebene. Sie bzw. er macht ggf. Vorgaben für die Anmeldung der Finanzbedarfe aus übergeordneter Programmsicht, die durch die ProjLtr umzusetzen sind.

706. Sofern die im Programm zusammengefassten Projekte unterschiedlichen Fachaufsichten zugeordnet sind, ist zwischen diesen eine Einigung zur Fachaufsicht über das Programm herbeizuführen.

707. Bei Projekten oder Programmen mit einem größeren Integrationsaufwand trägt das BAAINBw mit einer Koordinierungsstelle dafür Sorge, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen zwischen allen Beteiligten ergriffen werden, damit eine zeitgerechte Integration gewährleistet werden kann. Die übergreifende Verantwortung für die Integration verbleibt beim Projekt bzw. Programm.

7.2 Behandlung von Störungen im Projektverlauf

708. Probleme, die das Erreichen des Projektziels (Leistung, Zeit, Kosten) verhindern und die aus dem IPT bzw. ICT heraus nicht mehr gelöst werden können, führen zu Störungen im Projektverlauf.

709. Kommt es zu einer Störung im Projektverlauf, ist schnellstmögliche Abhilfe zu schaffen. Hierzu führt die bzw. der ProjLtr unter Beteiligung der Zwischenebenen eine Entscheidung auf höherer Ebene herbei. Abhängig von der Projektkategorie ist dies für die Projektkategorien A und B die Ebene AbtLtg der beteiligten Ämter, für die Kategorien C und D die Ebene Gruppenleitung oder vergleichbar. Für das TPf Cyber/IT ist dies zunächst die Clustersteuergruppe bzw. clusterübergreifend das Clustermanagementboard. Die Entscheidung ist grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen herbeizuführen.

710. Nicht auf der Ebene AbtLtg/Gruppenleitung lösbare Störungen im Projektverlauf werden entsprechend den Vorgaben des Risikoberichtswesens⁴⁸ im Rahmen der regelmäßigen oder anlassbezogenen Berichte durch die bzw. den ProjLtr unverzüglich an die Projektsponsorin bzw. den Projektsponsor mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen berichtet. Sofern das Projekt einem Programm zugeordnet ist, berichtet die bzw. der ProjLtr über die bzw. den ProgLtr. Die Projektsponsorin bzw. der Projektsponsor entscheidet über das weitere Vorgehen, zum Beispiel ein Wechsel des PBN-Verfahrens oder der Beschaffungsvariante. Dabei sind mindestens bei Projekten der Kategorien A und B die Abt Plg bzw. die Abt CIT im BMVg und bei Projekten der Kategorien C und D das PlgABw bzw. das KdoCIR/ZDigBw zu beteiligen. Das Verfahren gilt analog für Programme.

711. Falls zur Beseitigung der Störung eine AAWE erforderlich ist⁴⁹, ist hierfür eine „Änderung zur Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag“ (ÄzFFFmLV) zu erstellen, in der lediglich die Veränderungen zur bisherigen AWE aufgezeigt und der neue Gesamtfinanzbedarf sowie die genehmigten Bedarfe/Stückzahlen/Lizenzen dargestellt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für das Verfahren für Entwicklungslösungen. Die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Beteiligungen bei der Erstellung, Mitzeichnung, Vorlage und Zeichnung einschließlich der zugehörigen Fristen ergeben sich aus den Vorgaben für die entsprechenden Ursprungsdokumente.

712. Sofern sich im Verfahren für Entwicklungslösungen in der Analysephase Teil 2, z. B. aufgrund von Einsatzerkenntnissen, zwingend zu berücksichtigende Forderungen ergeben, ist eine Änderung zur Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung (ÄzFFF) zu erstellen. Die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Beteiligungen bei der Erstellung, Mitzeichnung, Vorlage und Zeichnung einschließlich der zugehörigen Fristen einer ÄzFFF ergeben sich aus den Vorgaben für die zugrundeliegende FFF. Eingebroughte Änderungen an der Forderungslage sind zwingend auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen (Forderungscontrolling).

713. Bei Projekten mit einem investiven Gesamtbedarf von mindestens 25 Mio. Euro ist bei einer Kostensteigerung von mehr als 15 Prozent oder mehr als 25 Mio. Euro der Sachverhalt vor der ggf. erforderlichen Erstellung der Dokumentation der Abt Plg über die Fachaufsicht vorzulegen, damit eine gesamtplanerische Bewertung erfolgen kann. Die Vorlage ist grundsätzlich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu entscheiden. Bei Projekten der Kategorien A oder B ist zudem bei einem Zeitverzug

⁴⁸ Siehe die AR „Risikomanagement im Rüstungsmanagement“ [A-1500/30](#).

⁴⁹ Vgl. die Fußnote 47.

von über einem Jahr, der nicht durch eine fehlende Finanzierung entstanden ist, oder der Nichterreichung von (Teil-)Fähigkeiten BMVg Plg I 6 im Rahmen des Risikoberichtswesens zu informieren. Bei Betroffenheit des TPf CIT ist die Abt CIT im BMVg einzubinden.

7.3 Entscheidungsstelle Projektbezogene Bedarfsdeckung und Nutzung-

714. Projektaufsätze und sich ergebende Projektverläufe sind ihrer Art nach individuell verschieden, so dass ein generischer Prozess wie die PBN nur rahmengebend wirken kann. Dieser Rahmen ist für den Einzelfall im Sinne einer effektiven und effizienten Projektdurchführung ergebnisorientiert anzuwenden. Insbesondere bei multinationalen Projekten, die auf zwischenstaatlichen Absprachen (Memorandum of Understanding) beruhen, kann ein Abweichen von der PBN erforderlich sein.

715. Für Entscheidungen zu Abweichungen von der PBN ist eine PBN-Entscheidungsstelle bei BMVg Rü I 1 und beim BAAINBw ZA5.2 eingerichtet. Für das Verfahren zur Beschaffung von IT-Services im Rahmen der Clusterlogik wird hierzu BMVg CIT I 4 bzw. BAAINBw Stab Digit D1 eingebunden.

716. Entscheidungen in den Projektkategorien A und B werden im BMVg, in den Projektkategorien C und D im BAAINBw möglichst innerhalb eines Zeitraums von fünf Arbeitstagen getroffen. Die Entscheidungsstelle im BAAINBw informiert das BMVg über ihre Entscheidungen.

8 Anlagen

8.1	Projektelemente	36
8.2	Aufgaben in den einzelnen Phasen der projektbezogenen Bedarfsdeckung und Nutzung	43
8.3	Begriffsbestimmungen	46
8.4	Fristen in der projektbezogenen Bedarfsdeckung und Nutzung	51
8.5	Abkürzungsverzeichnis	52
8.6	Bezugsjournal	55
8.7	Änderungsjournal	56

8.1 Projektelemente

Die Projektelemente stellen die Bearbeitungsbereiche eines Projekts bzw. die Bereiche zur Steuerung der Nutzung eines Produkts dar, um die Einsatzreife erreichen und erhalten zu können. Je nach Art des Projekts bzw. Produkts kann es sich ergeben, dass aus der Betrachtung der Projektelemente kein Handlungsbedarf entsteht. Zur Entscheidung über die Relevanz sind die zugehörigen Fachbereiche einzubeziehen.

Die Umsetzung der Projektelemente ist bei der ggf. durchzuführenden Integrierten Nachweisführung zu überprüfen.

8.1.1 Führung/Einsatz

Führung umfasst den zielgerichteten Einsatz von Kräften nach Raum, Zeit und Information. Das Projektelement Führung/Einsatz beinhaltet die Anpassung/Änderung/Neufassung von Führungsvorschriften und Einsatzgrundsätzen.

8.1.2 Organisation

Im Projektelement Organisation werden alle notwendigen Maßnahmen zum Ändern der Aufbau- oder Ablauforganisation von militärischen und zivilen Dienststellen sowie zum Aufstellen/Auflösen militärischer und ziviler Dienststellen (Indienststellung/Außerdienststellung) zusammengefasst. Hierzu gehört auch die ggf. erforderliche Erarbeitung der Organisationsgrundlagen.

8.1.3 Personal/Ausbildung

Im Projektelement Personal/Ausbildung sind alle erforderlichen Maßnahmen zu beschreiben, um den Personal- und zugehörigen personellen Regenerationsbedarf zu identifizieren bzw. die Verfügbarkeit von Bestandspersonal der künftigen Nutzenden/Betreibenden für die Realisierungs- und Nutzungsphase im geforderten Umfang mit der geforderten Qualifikation (einschließlich der erforderlichen Ausbildungsorganisation und -mittel) zu gewährleisten. Bereits im Rahmen der Analysephase sind Aussagen zu Personalbedarfen, Auflagen und Handlungsalternativen im Projekt zu treffen. Hierbei sind über die Fachplanung das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, das Streitkräfteamt und die betroffenen OrgBer einzubinden.

Grundsätzlich ist die bzw. der ProjLtr für die Erstausbildung, die bzw. der jeweilige BtrbVersVwt für die Regenerationsausbildung verantwortlich. Die bzw. der BV bindet die zugehörigen Ausbildungsorganisationen von Beginn an ein.

8.1.4 Logistik

Das Projektelement Logistik umfasst die Festlegung aller wesentlichen Vorgaben für die Planung, Realisierung und Steuerung der logistischen Kräfte, Mittel und Verfahren im Einsatz und im Betrieb Inland, in der Ausbildung und bei Übungen für Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Nutzungsrechte bzw. Lizenzen.

Die logistische Strategie und wesentliche Forderungen an die Logistik sind bereits frühzeitig im Rahmen der Analysephase einzubringen. Die nach dieser AR zu beschaffenden Produkte und Dienstleistungen sind dabei bruchfrei im Logistischen System der Bundeswehr (LogSysBw) einschließlich der Standard-Anwendungs-Software-Produkt-Familie abzubilden. Die Umsetzung ist in einem zum LogSysBw kompatiblen projektbezogenen Logistischen Konzept (PLK) zu regeln. Das PLK beschreibt die logistischen Rahmenbedingungen für die Realisierung und Nutzung von Produkten und Dienstleistungen einschließlich der Anforderungen für die informationstechnische Abbildung. Hierbei ist frühzeitig zu analysieren, wo ggf. gewerbliche Leistungen, z. B. auch der Inhouse-Gesellschaften, zielgerichtet in den logistischen Prozess implementiert werden können. Die bzw. der General Bundeswehrlogistik ist durchgängig einzubinden.

Details zur Ausgestaltung des Projektelements Logistik werden in der AR „Ausplanung und Ausgestaltung des Projektelementes Logistik“ [C1-1500/3-7017](#) VS-NfD beschrieben.

Bei der Bearbeitung des Projektelements Logistik ist das Einkaufsmanagement des EinkaufBw (z. B. in Bezug auf die Versorgung mit Ersatz- und Austauschteilen oder Instandhaltungsrahmenvereinbarungen) sowie die betroffenen Inhouse-Gesellschaften einzubinden.

8.1.5 Infrastruktur

Im Projektelement Infrastruktur wird der Bedarf an baulichen Anlagen und Einrichtungen, die für die Einführung, Nutzung und ggf. Aussonderung eines Produkts erforderlich sind, frühzeitig identifiziert und idealerweise mit konkretem Standortbezug festgelegt. Bereits im Rahmen der Analysephase sind Aussagen zu infrastrukturellen Handlungsbedarfen oder Auflagen im Projekt zu treffen. Hierbei sind die betroffenen OrgBer und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) einzubinden.

Sofern die erforderliche Infrastruktur im Bestand nicht vorhanden oder verfügbar ist, sind in der Analysephase alle Möglichkeiten der Infrastrukturbereitstellung, z. B. kombinierte Vergabe, Anmietung oder aber die Bereitstellung neuer Infrastruktur gemäß den Vorgaben der AR „Steuerung Infrastrukturplanung“ [A-1810/20](#) zu betrachten und zu bewerten. In der Folge sind diese mit ihrem entsprechenden zeitlichen Realisierungshorizont und Finanzbedarf im weiteren Projektlauf zu berücksichtigen. Hierbei ist die synchronisierte Bereitstellung der fähigkeitsrelevanten Einzelbeiträge besonders zu beachten.

8.1.6 Sicherer Betrieb und Ergonomie

Die gesetzlichen Forderungen

- zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. Strahlenschutz, Chemikaliensicherheit, technische Sicherheit), zur Hygiene und zum Infektionsschutz,
- zur sicheren Benutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrswegen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich Betriebserlaubnis, Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr, Zulassung zum Seeverkehr, Verkehrszulassung, Betriebsgenehmigungen zur Bearbeitung von Produkten und Bordausrüstung im Sinne der [A-275/1](#) sowie Zulassungsanforderungen und
- zur Munitions- und Schießsicherheit

sind umzusetzen sowie die Bundeswehr-Regelungen hierzu und

- zur atomaren, biologischen und chemischen (ABC)-Härtung⁵⁰ sowie
- zur Ergonomie einschließlich Softwareergonomie

zu berücksichtigen.

Die hierfür zuständigen Stellen sind so früh wie möglich einzubinden. Ausnahmemöglichkeiten und deren Grenzen sind frühzeitig mit diesen Stellen abzustimmen. Zur Erfüllung der Forderungen sind organisatorische Maßnahmen gegenüber Modifikationen an marktverfügbaren Lösungen zu bevorzugen.

8.1.7 Sicherheitsmanagement

8.1.7.1 Militärische Sicherheit/Geheimschutz

Die militärische Sicherheit ist ein Teilbereich des Leistungsprozesses „Militärisches Nachrichtenwesen (MilNW) sicherstellen“. Militärische Sicherheit wird mit Maßnahmen der Absicherung und Abschirmung sowie des Geheimschutzes (Schutz von Verschlusssachen (VS)) gegenüber Angriffen sicherheitsgefährdender Kräfte gewährleistet. Absicherung umfasst alle Maßnahmen im personellen, materiellen und organisatorischen Bereich, um die militärische Sicherheit zu gewährleisten. Abschirmung umfasst alle Maßnahmen, die dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben obliegen.

Bei relevanten Projekten unterstützt das BAMAD das Projekt bei der Erstellung eines Absicherungskonzepts und wird hierzu ins IPT eingebunden. Die Relevanz wird zu Beginn der Analysephase durch das BAMAD festgestellt. Sollten sich signifikante Änderungen im Projekt ergeben, die eine erneute Bewertung der Relevanz erfordern, ist das BAMAD erneut zu beteiligen.

⁵⁰ Siehe das KD „ABC-Härtung“ [K2-9000/20](#) VS-NfD.

8.1.7.2 Datenschutz

Sind im Rahmen der Nutzung durch die zu realisierenden Produkte und Dienstleistungen personenbezogene Daten zu verarbeiten, sind datenschutzrechtliche Vorgaben zwingend zu beachten und rechtzeitig zu berücksichtigen. Dies umfasst beispielsweise die Erstellung eines Datenschutzkonzepts inklusive der Prüfung, ob eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Artikel DSGVO anzufertigen ist. Darüber hinaus ist zu dokumentieren, wer die bzw. der Verantwortliche nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO sein wird, ob gemeinsame Verarbeitungen (Artikel 26 DSGVO) oder Auftragsverarbeitungen nach Artikel 28 DSGVO vorliegen werden und wer die zugehörigen Vereinbarungen zu schließen haben wird.

Die genannten Vorüberlegungen, Festlegungen und Umsetzungen sind so früh wie möglich projektbegleitend anzustellen bzw. zu erstellen und müssen spätestens mit der Erteilung der GeNu abgeschlossen sein. Näheres regelt die [A-2122/4](#).

Betreffen die genannten Vorüberlegungen, Festlegungen und Umsetzungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist eine ordnungsgemäße und frühzeitige Einbindung der bzw. des Datenschutzbeauftragten für den GB BMVg gemäß Artikel 38 Absatz 1 DSGVO zu gewährleisten.

8.1.7.3 Informationssicherheit

Der Anteil Informationssicherheit umfasst alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen und personenbezogenen Daten sowie bei Bedarf Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Informationsverarbeitung im notwendigen Maß. Alle informationssicherheitsrelevanten Aktivitäten sind in ein projektbezogenes Informationssicherheitskonzept (InfoSichhKProj) einzubringen und durch die Deutsche militärische Security Accreditation Authority (DEUmilSAA) mitzeichnen zu lassen.

Gemäß dem [K-10/2](#) ist eine Akkreditierung durch die DEUmilSAA erforderlich. Näheres regelt die AR „Informationssicherheit“ [A-960/1](#).

8.1.8 Architektur, Standardisierung, Frequenzverfügbarkeit, IT- und Datenmanagement

8.1.8.1 Architektur

Mit dem Enterprise Architekturmanagement hat die Bundeswehr die Grundlage für eine systematische, digitalisierte Abbildung der Abhängigkeiten und Schnittstellen zwischen den systemischen Elementen der Bundeswehr geschaffen. Allen PBN-Projekten kommt dabei die Aufgabe zu, die Ableitung aus den operationellen Elementen und den für das Projekt einschlägigen Referenzarchitekturen in Form von Projektarchitekturen zu erstellen, um die Wechselwirkungen im Gesamtsystem Bundeswehr darzustellen, Interoperabilitätsforderungen abzubilden, den PFK zu erstellen und das Projekt in die

Enterprise Architektur Bw einzubetten. Aufwand und Umfang richten sich dabei immer am erforderlichen Informationsbedarf und dem Projektgegenstand aus.

8.1.8.2 Standardisierung

Die Standardisierung umfasst die konsequente Anwendung von Normen und Standards mit den Zielen Interoperabilität, Risikominimierung und Rechtssicherheit. Hierzu sind auch die „Best Practice“-Vorgaben des Europäischen Referenzsystems für wehrtechnische Standards (European Defence Standards Reference System (EDSTAR)) und Verpflichtungen aus den durch Deutschland ratifizierten Standardisierungsübereinkommen (Standardisation Agreement (STANAG)) der North Atlantic Treaty Organization (NATO) zu betrachten und bezüglich einer Aufnahme in die jeweiligen Referenzarchitekturen zu bewerten. Aus Normen und Standards abgeleitete fähigkeitsbestimmende Forderungen sind im PFK zu berücksichtigen und deren Implementierung zu dokumentieren⁵¹. Für die Rangfolge ist die DIN EN 16341 „Auswahl von Normen und anderen normartigen Dokumenten für wehrtechnische Produkte und Dienstleistungen – Rangfolge“ anzuwenden.

8.1.8.3 Frequenzverfügbarkeit

Aufgrund der hohen und steigenden Auslastung des Funkfrequenzspektrums tritt jede beabsichtigte Nutzung in eine Konkurrenzsituation mit bestehenden Funkanwendungen. Nur durch frequenzökonomisches Handeln ist ein negativer Einfluss auf Rüstungsprojekte aufgrund ausbleibender Frequenzverfügbarkeit zu vermeiden.

Sobald sich im Projektverlauf die Notwendigkeit einer Funkfrequenznutzung abzeichnet, sind das Frequenzmanagement (FrqMgmt) Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung und die National Radio Frequency Agency Germany (NARFA DEU) zwingend einzubinden. Im IPT sind frühzeitig Lösungen zu ermitteln, in welchen Frequenzbereichen eine Umsetzung sinnvoll erfolgen kann. Näheres regelt die AR „Frequenzverfügbarkeit für Funkstellen und -systeme“ [A1-950/0-4549](#).

8.1.8.4 IT-Management

Im Rahmen des IT-Management sind

- projektspezifische Vorgaben der Geschäftsarchitektin bzw. des Geschäftsarchitekten⁵² IT-SysBw, der Lösungsarchitektin bzw. des Lösungsarchitekten, und der IT-Service-Designerin bzw. des IT-Service-Designers resultierend aus der Systemarchitektur und dem IT-Service Design/IT-Service Management des IT-SysBw, insbesondere zur Wiederverwendung querschnittlich verfügbarer IT-Services/IT-Produkte,
- Vorgaben zur Standardisierung der IT in den betroffenen Projekten, Vorgaben zur Verbesserung der Inter- und Intraoperabilität und der Federated Mission Networking-Konformität (FMN-Konformität),

⁵¹ Siehe die AR „Standardisierung“ [A-425/1](#).

⁵² Siehe die [A-910/4](#).

- ggf. Vorgaben zur vertragsgerechten Nutzung von Softwareprodukten (Lizenzen) sowie
- ggf. bindende ressortübergreifende IT-Vorgaben der Bundesregierung

zu berücksichtigen.

Der Nachweis über die Einhaltung der Vorgaben ist der Geschäftsarchitektin bzw. dem Geschäftsarchitekten IT-SysBw und der IT-Service-Designerin bzw. dem IT-Service-Designer zu übermitteln und im Architekturmodell zu dokumentieren.

8.1.8.5 Datenmanagement

Die Verwendung, Erzeugung und Weitergabe von Daten im Projekt ist in einem Datenkatalog zu dokumentieren.

Zum Erhalt einer systemweiten Datenkonsistenz und -kohärenz liefert die bzw. der ProjLtr den projektspezifischen Beitrag zu den relevanten Datenräumen⁵³. Sie bzw. er gewährleistet die durchgängige, digitale Verfügbarkeit von projekt- und produktspezifischen Daten über den gesamten Lebensweg. Die bzw. der ProjLtr implementiert frühzeitig Vorgaben der Dateneigner für das Datenmanagement im Projekt.

Im Lebensweg des Produkts oder der produktspezifischen Dienstleistung anfallende, relevante Meta-Daten sind in einem Datenmodell zu dokumentieren, im IT-SysBw abzulegen oder diesem über einen gegenseitigen Datenaustausch bzw. eine wechselseitige Dateneinbindung zugänglich zu machen. Vorgaben des Data Governance Office Bw sind durch die Dateneigner zu beachten und umzusetzen.

8.1.9 Geoinformationswesen der Bundeswehr

Im Rahmen dieses Projektelements ist die erforderliche Geoinformationsunterstützung (Teilbereiche: Geoinformationsdatengewinnung, Geoinformationsproduktion, Geoinformationsdatenmanagement, Geoinformationsberatung sowie Positionsbestimmung, Navigation und Zeitfestlegung) zu planen und darzustellen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- das Bereitstellen von Geoinformationsdaten und -produkten,
- das Beraten und Unterstützen mit Analysen, Vorhersagen und geowissenschaftlicher Expertise zu geografischen Erscheinungen und Umweltbedingungen (Geofaktoren) sowie deren Auswirkungen,
- die Beratung zur Positionsbestimmung, Navigation und Zeitfestlegung für die gesicherte Verfügbarkeit von Mitteln und Verfahren sowie
- das Beraten zu Datenformaten, Schnittstellen, Übertragungsbandbreiten, Speicherbedarf sowie Geoinformationssystem Funktionalitäten und Software.

⁵³ Siehe das KD „Umsetzung der Datenstrategie GB BMVg“ [K-9000/081](#).

Für die Leiterin bzw. den Leiter des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr wird das Projektelement, einschließlich der OrgBer- und dimensionsübergreifenden fachdienstlichen Abstimmung, federführend durch das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr bearbeitet.

8.1.10 Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Gefahrgutwesen

Von der Bedarfserhebung bis zur Verwertung ist die Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Hierzu ist bei der Forderungserhebung und Erarbeitung der Anforderungen zu prüfen, ob nachhaltige Lösungen möglich sind. Einsatznotwendigkeiten haben Vorrang vor Nachhaltigkeitsaspekten.

Alle mit dem Produkt im Zusammenhang stehenden Umweltauswirkungen sowie bestehende Verwendungsverbote und -beschränkungen für Stoffe, die zu Obsoleszenz führen können, sind zu analysieren, zu bewerten, zu dokumentieren und Handlungsoptionen für eine Vermeidung über den gesamten Lebenszyklus zu entwickeln. Die ermittelten umweltrechtlichen Vorgaben, Handlungsoptionen und die Pflichten der öffentlichen Hand nach § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind in der LB zu berücksichtigen. Zur sicheren Handhabung der Produkte bei ihrer Verwendung und Entsorgung ist vom Auftragnehmer eine Liste aller in dem Produkt enthaltenen Stoffe mit gefahrenrelevanten Eigenschaften, Ozonschicht- und klimaschädigende Stoffe mit Zuordnung zu den Baugruppen im Produkt sowie ein Entsorgungskonzept bereitzustellen. Soweit erforderlich und gesetzlich möglich, sind Ausnahmen zu beantragen.

Das Projektelement umfasst auch die gesetzlichen und militärischen Bestimmungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

8.2 Aufgaben in den einzelnen Phasen der projektbezogenen Bedarfsdeckung und Nutzung

8.2.1 Aufgaben in der Analysephase

Die Aufgaben in der Analysephase umfassen, neben den im Abschnitt 3 dargestellten Aufgaben, insbesondere

- Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Schließung der Fähigkeitslücke prüfen und bewerten, insbesondere
 - + Erkenntnisse und Erfahrungen aus Nutzung und Betrieb (z. B. im Rahmen der Einsatzauswertung Bundeswehr, Erfahrungsaustausch mit Inhouse-Gesellschaften),
 - + Erkenntnisse und Fähigkeitsanforderungen von Alliierten und Partnern,
 - + Erkenntnisse aus der technischen Auswertung fremden Wehrmaterials⁵⁴,
 - + Erkenntnisse über eingeführte, marktverfügbare oder in Entwicklung befindliche Produkte, IT-Services und Dienstleistungen, insbesondere zu Commercial-, Governmental- und Military Off-the-Shelf (CGM) Produkten bzw. Dienstleistungen,
 - + Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Bereichen Normung und Standardisierung,
 - + Erkenntnisse aus internationalen Rüstungskooperationen,
 - + Erkenntnisse und Ergebnisse der wehrtechnischen F&T,
 - + Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Anwendung der Methoden der Zukunfts- und Weiterentwicklung der Bundeswehr⁵⁵,
 - + Erkenntnisse aus Diensterrfindungen und bundeseigenen Patenten,
 - + Erkenntnisse aus dem Innovationsmanagement⁵⁶,
 - + Erkenntnisse aus Instrumenten, Maßnahmen und Projekten der multinationalen Fähigkeitsentwicklung sowie
 - + Vorgaben der AR „Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung“ [A-2146/1](#),
- die technisch-fachliche Expertise der Wehrtechnischen und Wehrwissenschaftlichen Dienststellen einbeziehen,
- Projektelemente bearbeiten, hierzu Vorbereitung bzw. Erstellung aller erforderlichen produktspezifischen Strategien und Konzepte (z. B. logistische Strategie, Projektbezogenes Logistisches Konzept, Einsatzkonzept, Ausbildungskonzept, Informationssicherheitskonzept, Datenschutzkonzept, Zulassungsstrategie, Entsorgungskonzept) steuern und überwachen,
- Forderungen im eingeführten Datenverarbeitungs(DV)-Verfahren⁵⁷ zum Anforderungsmanagement unter Anwendung eines stringenten Forderungscontrollings dokumentieren,
- das Projekt sowohl im Rahmen von Reviews als auch nach außen vertreten,

⁵⁴ Siehe die AR „Technische Auswertung fremdes Wehrmaterial“ [A1-1120/3-7000](#) VS-NfD.

⁵⁵ Siehe die AR „Methoden der Zukunfts- und Weiterentwicklung“ [A-450/1](#).

⁵⁶ Siehe die AR „Innovationsmanagement“ [A-400/9](#) VS-NfD.

⁵⁷ Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser AR: Require.7.

- die Entscheidungsdokumentation führen und Projektdaten in der IT-Ustg Customer Product Management (CPM) pflegen,
- Stückzahlen und Lizenzbedarf ermitteln,
- Finanzbedarfe in die Finanzbedarfsanalyse (FBA) einbringen, bzw. zum Haushalt anmelden,
- betroffene wesentliche nationale Sicherheitsinteressen im Sinne des Artikels 346 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) prüfen.

8.2.2 Aufgaben in der Realisierungsphase

Die Aufgaben in der Realisierungsphase umfassen, neben den im Abschnitt 3 dargestellten Aufgaben, insbesondere

- die Realisierung inklusive aller betroffenen Projektelemente und Abhängigkeiten zu anderen Projekten (Projektschnittstellen) planerisch vorbereiten, steuern (inklusive Änderungsmanagement) und überwachen,
- Erstellung und Finalisierung aller erforderlichen produktspezifischen Strategien und Konzepte steuern und überwachen,
- Leistungsanforderungen der LB im eingeführten DV-Verfahren zum Anforderungsmanagement unter Anwendung eines stringenten Forderungscontrollings aus den funktionalen Forderungen des PFK und den korrelierenden technisch-funktionalen Leistungswerten ableiten und die Forderungslage fortschreiben,
- projektbezogene Kosten⁵⁸ mit dem Ziel der Minimierung der Life Cycle Costs unter Berücksichtigung des mit der AWE festgelegten produktbezogenen Soll-Nutzungsprofils steuern, überwachen und dokumentieren,
- nationale und internationale Vereinbarungen steuern,
- Beiträge als Grundlage für die Planungsumsetzung (Bedarfsaktualisierung, Planungsvorschlag, FBA und Ressourcenplan) erarbeiten und fortschreiben,
- Programmblattbeiträge zu den Jahresprogrammverhandlungen erstellen und vertreten,
- projektbezogenen Mittelabfluss steuern und überwachen,
- das Projekt sowohl im Rahmen von Reviews als auch nach außen vertreten,
- die Entscheidungsdokumentation führen und die Projektdaten in der IT-Ustg CPM pflegen,
- bei der Vorbereitung der Unterrichtung der Gremien des Deutschen Bundestags, des Bundesrechnungshofs und anderer Institutionen mitwirken,
- im Bedarfsfall ÄzFFFmLV oder BAWE erarbeiten und vorlegen und
- Vorgaben der [A-2146/1](#) berücksichtigen.

⁵⁸ Siehe die [A-1510/1](#).

8.2.3 Aufgaben in der Nutzungsphase

Die Aufgaben der Nutzungsphase können nur in enger Zusammenarbeit zwischen der bzw. dem MatVwtEinsRf und der bzw. dem BtrbVersVwt bearbeitet werden. Die Aufgaben in der Nutzungsphase sind in der [A1-1530/0-7000](#) VS-NfD im Detail festgelegt. Zwingend erforderliche Ergänzungen, z. B. aufgrund der CAMOBw, können bei Bedarf ausgestaltet werden.

Die MatVwtgEinsRf umfasst, neben den im Abschnitt 3 dargestellten Aufgaben, insbesondere die Aufgaben

- Projektelemente bearbeiten,
- Risiken im Zuständigkeitsbereich managen,
- Lebenswegkosten managen,
- Produktbeobachtung durchführen,
- Beanstandungen bearbeiten,
- Obsoleszenzmanagement durchführen,
- produktbezogene Nutzungslage führen,
- logistische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich durchführen,
- Beiträge zur Finanzplanung und Haushaltsaufstellung/-führung – Anteil Einsatzreife – erstellen,
- Nach- und Ersatzbeschaffungen veranlassen und steuern,
- entwicklungstechnische Betreuung steuern,
- Produktänderungen⁵⁹ unter Berücksichtigung der Vorgaben der [A-2146/1](#) veranlassen und steuern,
- Vorgaben anpassen und
- Material aussondern und Verwertung unterstützen.

Die BtrbVersVwtg umfasst, neben den im Abschnitt 3 dargestellten Aufgaben, insbesondere die Aufgaben

- bestimmungsgemäßen Betrieb gewährleisten,
- operationelles Flottenmanagement durchführen,
- Risiken im Zuständigkeitsbereich managen,
- Beiträge zur Finanzplanung und Haushaltsaufstellung/-führung – Anteil Einsatzbereitschaft – erstellen und
- logistische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich durchführen.

⁵⁹ Auch auf Basis von Bedarfen aus Projekten, die Schnittstellen zum Produkt haben.

8.3 Begriffsbestimmungen

Die in der Regelung verwendeten Fachbegriffe sind grundsätzlich in der Terminologiedatenbank der Bundeswehr hinterlegt und damit verbindlich⁶⁰. In dieser Anlage werden deshalb nur einige Begriffe separat erläutert, die nicht abgebildet sind oder bei denen zusätzlicher Erläuterungsbedarf besteht.

Fallgruppe

Alle Maßnahmen der Integrierten Planung werden grundsätzlich hinsichtlich der prägenden Fähigkeit ihres Bezuges zum bzw. ihrer Bedeutung für das IT-SysBw wie folgt klassifiziert:

- Fallgruppe Plg: Prägende Fähigkeit der Maßnahme erfolgt nicht durch IT-Services des TPf Cyber/IT;
- Fallgruppe CIT: Prägende Fähigkeit der Maßnahme erfolgt durch IT-Services des TPf Cyber/IT.

Zur Fallgruppe CIT gehören insbesondere Maßnahmen für neue oder verbesserte IT-Services/-Module, ggf. inklusive Hüllen des TPf Cyber/IT oder anderer IT-geprägter Plattformen/Einrichtungen sowie Auswirkungen auf jegliche bestehenden Plattformen/Einrichtungen.

Weitergehende Details zu den Fallgruppen Plg und CIT wurden mit der Weisung AbtLtg Plg vom 30. Januar 2024 in Vorgriff auf die Überarbeitung der A-400/7 geregelt.

Integrierte Clusterteams (ICT)

Im Rahmen der Digitalisierungsplattform GB BMVg ist für das ämterseitige Management der Durchführungsaufgaben je Cluster ein ICT unter Leitung des jeweiligen Kompetenzzentrums eingerichtet. Bei Bedarf können weitere projekt-/produkt-/aufgabenbezogene untergeordnete Arbeitsgruppen unter Gesamtverantwortung sowie in Hoheit des ICT eingerichtet werden.

Die folgenden Vertreter bzw. Vertreterinnen sind über alle Phasen Mitglieder des ICT: ZDigBw KompZ (Leitung) und BAAINBw ProgOrg. Aufgrund der Vorgabehoheit des Ressort-CIO für das TPf Cyber/IT werden alle potentiellen Nutzenden/Betreibenden – auch der anderen OrgBer – durch den OrgBer CIR als zentraler Bedarfsträger TPf Cyber/IT vertreten und durch diesen adäquat eingebunden. Anlassbezogen können weitere Teilnehmende (z. B. das fachaufsichtsführende Clusterreferat, IT-Service Owner, IT-Serviceverantwortliche Einsatz/Betrieb, ProjLtr) – insbesondere der Cluster-POC der Inhouse-Gesellschaft BWI GmbH – durch das ICT beteiligt werden.

Das ICT

- steuert das dem Cluster zugeordnete IT-Serviceportfoliosegment über den gesamten Lebenszyklus hinweg operativ,
- wirkt dabei bedarfsgerecht steuernd, koordinierend und unterstützend auf die einzelnen Rollenträger des Clusters aus der Planung, der Ausrüstung und Nutzung sowie Einsatz und Betrieb bei ihrer Aufgabenerfüllung ein,

⁶⁰ Siehe die AR „Terminologiearbeit“ [A-425/2](#), Nr. 207.

- stellt die Konsistenz aller Teile des CP sowie der über diese angestoßenen Projekte und der mittels dieser realisierten IT-Services und IT-Serviceprodukte sicher,
- gewährleistet den Informationsaustausch der einzelnen Rollenträger und
- erörtert den gemeinsamen Planungs- und Handlungsrahmen des Clusters mit den betroffenen Hauptprozessen, Ämtern, dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und Kommandos der OrgBer.

Für die Projekte/Produkte, die über CP bedarfs- und haushaltsbegründet wurden, nimmt das entsprechende ICT alle Aufgaben eines IPT wahr.

Integrierte Projektteams (IPT)

Für die Durchführung der während des gesamten Lebenswegs des Projekts/Produkts anliegenden Aufgaben werden IPT spätestens mit Beginn der Analysephase eingerichtet. Sie werden durch die bzw. den LtrIPT geführt, die als Gesamtverantwortliche bzw. der als Gesamtverantwortlicher die alleinige Entscheidungsbefugnis hat. Sofern eine bzw. ein stvLtrIPT vorgesehen ist, entscheiden LtrIPT und stvLtrIPT gemeinsam.

Bei Bedarf können auch Dienststellen, die das Produkt nutzen, aber keinem OrgBer zugeordnet sind, eigene BV stellen. Betrifft das Projekt mehrere Nutzende/Betreibende, sollte hier im Sinne der Effizienz eine gemeinsame Vertretung in Betracht gezogen werden.

Die Fachkompetenz der Inhouse-Gesellschaften, wird, soweit erforderlich, durch das BAAINBw einbezogen. Die Beteiligung der Wirtschaft/Industrie erfolgt, soweit erforderlich und (vergabe-)rechtlich zulässig, gemäß den Vorgaben der AR „Beteiligung der Industrie in Integrierten Projektteams in den verschiedenen Phasen des Customer Product Management“ [A-2190/2](#).

Ein IPT kann für mehrere Projekte verantwortlich sein.

(technisch-funktionaler) Leistungswert

Der Leistungswert setzt sich aus einer technischen Anforderung und dem dazugehörigen Systemelement zusammen.

Die technische Anforderung stellt die technische Konkretisierung einer funktionalen Forderung des PFK dar. Zudem ergibt sich aus einer technischen Anforderung eine mögliche Realisierungsvorgabe, wie sie nach ggf. weiterer Konkretisierung als Leistungsanforderung in der LB aufgeführt wird. Dabei kann eine funktionale Forderung aus dem PFK auch durch mehrere technische Anforderungen umgesetzt werden.

Das Systemelement beschreibt die zugehörige funktionale Einheit (vergleichbar einer Baugruppe oder eines Prozesses bei einer Software bzw. eines Arbeitsschritts bei einer Dienstleistung), zu deren Realisierung eine oder mehrere technische Anforderungen dienen.

Planungskategorie (PlgKat)

Die Fähigkeitsentwicklung in der Integrierten Planung erfolgt gemäß der A-400/7 in den PlgKat Rüstung, Personal, Infrastruktur, Organisation und Betrieb.

Projektbezogene Bedarfsdeckung und Nutzung (PBN)-Dokumente

Ergebnisse, wesentliche Entscheidungen und das weitere Vorgehen werden in PBN-Dokumenten nach den Vorgaben dieser AR festgelegt. Dokumente von Partnern mit vergleichbarem Inhalt können zu PBN-Dokumenten erklärt werden (Deckblattverfahren).

Projekt-/Programmhandbuch

Ein PHB fasst das Projektmanagement-Vorgehen im Projekt zusammen. Es dient als Information und Richtlinie für alle Projektbeteiligten. Neue Mitarbeitende können sich so schneller ins Projekt einfinden und somit schneller produktiv mitarbeiten. Das Dokument wird von den Projektbeteiligten auf Basis des Projektmanagementhandbuchs⁶¹ Schritt für Schritt gemeinsam erarbeitet, sodass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen von allen Beteiligten akzeptiert sind.

Das Programmhandbuch dokumentiert die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung der bzw. des ProgLtr, die zugehörigen Projekte, den Programmauftrag, die zuständige Fachaufsicht für das Programm und ggf. weitere Rahmenbedingungen.

Projektkategorie

Die Projektkategorie dient dazu, die verfügbaren Ressourcen auf allen Ebenen effizient zu nutzen und trägt dazu bei, den Aufwand für das Risikomanagement und Controlling an der Projektkomplexität auszurichten. Die Kriterien und die Vorgehensweise zur Ermittlung und Änderung der Projektkategorie sind in der [A-1500/32](#) definiert.

Es wird zwischen den vier Projektkategorien A bis D entschieden. Projekte der Kategorien A und B werden ministeriell behandelt.

Die Entscheidung über die Projektkategorie eines Projekts wird nach Beauftragung der FFFmLV bzw. nach Billigung der FFF getroffen. Hiervon ausgenommen sind Projekte auf Basis einer SiE (Projektkategorie C) oder im Vereinfachten Vorgehen für Bedarfe bis 500.000 Euro (Abschnitt 3.1.4, immer Projektkategorie D).

Projektmanagement

Das Projektmanagement ist gemäß DIN 69901-5 „Projektmanagement – Projektmanagementsysteme – Teil 5: Begriffe“ die Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Initiierung, Definition, Planung, Steuerung und den Abschluss von Projekten.

⁶¹ Siehe das Projektmanagement-Wiki.

Es ist in der Bundeswehr in neun Projektmanagementkomponenten unterteilt⁶², die durch die bzw. den ProjLtr zu bearbeiten sind:

- Das **Integrationsmanagement** dient der Koordinierung der Komponenten untereinander und der Abhängigkeit zu anderen Projekten (Projektschnittstellen) sowie der Abwägung von konkurrierenden Zielen und Optionen.
- Das **Anforderungsmanagement** unterstützt die Umsetzung der operationellen Szenare über die funktionalen Forderungen hin zur LB sowie das Änderungs- und Konfigurationsmanagement im weiteren Projektverlauf.
- Das **Budgetmanagement** umfasst die Kostenschätzungen für die Projektplanung, die Anmeldung der Finanzbedarfe sowie die Steuerung des Haushaltsmittelabflusses. Dabei werden die Kosten über den gesamten Lebensweg betrachtet.
- Das **Vertragsmanagement** betrifft sämtliche Phasen der PBN. Es umfasst insbesondere die Gestaltung von Vergabeverfahren sowie die Vertragsbearbeitung und -durchführung unter der Federführung der jeweils zuständigen Vertragsreferate. Die bzw. der ProjLtr muss daher in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Vertragsreferat über alle Phasen der PBN agieren.
- Das **Terminmanagement** betrachtet die Zeitplanung sowie die Nachhaltung der Terminpläne des Projektes.
- Im Rahmen des **Teammanagements** wird die zielgerichtete Nachbesetzung von Dienstposten und die zielgerichtete Ausbildung der Projektangehörigen geplant. Insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Personal ist die bzw. der ProjLtr abhängig von der Zuarbeit anderer Stellen.
- Mit dem **Risikomanagement** sollen Risiken frühzeitig umfassend identifiziert, fortlaufend analysiert und bewertet sowie Mitigationsmaßnahmen erarbeitet werden. Probleme werden strukturiert in einen Lösungsansatz überführt und die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen nachverfolgt. Das Risikomanagement in der PBN folgt der [A-1500/30](#).
- Aufgabe des **Berichts- und Kommunikationsmanagement** ist es, relevante Informationsempfängerinnen und -empfänger für das Projekt und deren Informationsbedarf zu identifizieren und die vorhandenen Daten für die Empfängerinnen und Empfänger ebenengerecht bereitzustellen.
- Das **Qualitätsmanagement** soll gewährleisten, dass die in der Projektplanung messbar definierten Leistungspunkte des Projekts erreicht und die aus dem bisherigen Projektverlauf abgeleiteten Erkenntnisse reflektiert, nachhaltig verwendet und gesichert werden. Das Zentrum für technisches Qualitätsmanagement unterstützt die bzw. den ProjLtr risikobasiert bei der Festlegung der Qualitätsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen einschließlich der technischen Prüf- und Abnahmekriterien.

⁶² Die Abläufe und Vorgaben der Prozesse des Projektmanagements sind im Projektmanagement-Wiki dokumentiert.

Projektsponsor bzw. Projektsponsorin

Projektsponsorinnen und Projektsponsoren gemäß Risikomanagement (siehe die [A-1500/30](#)) treffen Entscheidungen auf der jeweiligen abschließenden Behandlungsebene entsprechend der Projektkategorien A bis D.

Projektkategorie	Projektsponsor bzw. Projektsponsorin/Leitung
A	Staatssekretärin bzw. Staatssekretär
B	AbtLtg Rü (grundsätzlich Fallgruppe Plg) AbtLtg CIT (grundsätzlich Fallgruppe CIT)
C	Leitung BAAINBw
D	Leitung BAAINBw ⁶³

Tabelle 1: Projektkategorien und Behandlungsebenen

Durch ihre Entscheidungskompetenz erweitern sie den Lösungsraum der bzw. des ProjLtr für Mitigationsmaßnahmen ergänzend zu den Linienvorgesetzten.

⁶³ Eine Delegation auf Abteilungsebene oder auf eine Dienststellenleitung ist möglich.

8.4 Fristen in der projektbezogenen Bedarfsdeckung und Nutzung

Tätigkeit	Frist	Nr.
Erstellen FFFmLV	Sechs Monate ab Beauftragung	313
Gegenzeichnung PFK	Fünf Arbeitstage	309
Treffen AWE	Fünfzehn Arbeitstage (bei Projektkategorie A) bzw. zehn Arbeitstage	316
Gegenzeichnung LB	Fünf Arbeitstage	326
Bestätigung der Eignung FFF	Fünf Arbeitstage	511
Billigung FFF	Fünfzehn Arbeitstage	512
Eskalationsmechanismus bei Störungen im Projektverlauf	Zehn Arbeitstage	709
Gesamtplanerische Bewertung bei Störungen im Projektverlauf	Zehn Arbeitstage	713
Entscheidung über Abweichungen zur PBN durch Entscheidungsstelle	Fünf Arbeitstage	716

Tabelle 2: Übersicht über die Fristen in der PBN

8.5 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
AAWE	Anpassung der Auswahlentscheidung
Abt	Abteilung
AbtLtg	Abteilungsleitung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AR	Allgemeine Regelung
AWE	Auswahlentscheidung
ÄzFFF	Änderung zur Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung
ÄzFFFmLV	Änderung zur Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag
BAAINBw	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BAMAD	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
BAWE	Beiblatt zur Auswahlentscheidung
BfdHH	Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BTP	Beiblatt zum Teilpaket
BtrbVersVwt	Betriebs- und Versorgungsverantwortliche bzw. Betriebs- und Versorgungsverantwortlicher
BtrbVersVwtg	Betriebs- und Versorgungsverantwortung
BV	Bevollmächtigte Vertreterin bzw. Bevollmächtigter Vertreter
CAMOBw	Continuing Airworthiness Management Organisation der Bundeswehr
CGM	Commercial-, Governmental- und Military off-the-shelf
CIO	Chief Information Officer
CIT	Cyber und Informationstechnik (Abteilung im BMVg)
CP	Clusterprogramm
CPM	Customer Product Management
DEUmilSAA	Deutsche militärische Security Accreditation Authority
DSB	Datenschutzbeauftragter bzw. Datenschutzbeauftragte
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DV	Datenverarbeitung
EBU	Einsatzbereitschaft und Unterstützung (Abteilung im BMVg)
EDSTAR	European Defence Standards Reference Systems
EinkaufBw	Einkauf der Bundeswehr

Abkürzung	Bedeutung
F&T	Forschung und Technologie
FBA	Finanzbedarfsanalyse
FFF	Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung
FFFmLV	Fähigkeitslücke und Funktionale Forderung mit Lösungsvorschlag
FMN	Federated Mission Networking
FrqMgmt	Frequenzmanagement
GB	Geschäftsbereich
GenInsp	Generalinspekteurin bzw. Generalinspekteur der Bundeswehr
GeNu	Genehmigung zur Nutzung
H	Haushalt (Abteilung im BMVg)
HHa	Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags
InfoSichhKProj	Informationssicherheitskonzept, Projektbezogen
Insp	Inspekteurin bzw. Inspekteur
ICT	Integriertes Clusterteam
IPD	Integrierte Planung durchführen
IPT	Integriertes Projektteam
IT	Informationstechnik
ITBw	Informationstechnik der Bundeswehr
IT-SVEB	IT-Service Verantwortliche bzw. IT-Service Verantwortlicher Einsatz und Betrieb
IT-SysBw	IT-System der Bundeswehr
IT-Ustg	IT-Unterstützung
KD	Konzeptionelles Dokument
KdoCIR	Kommando Cyber- und Informationsraum
KompZ	Kompetenzzentrum
kProjLtr	künftige Projektleiterin bzw. künftiger Projektleiter
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LB	Leistungsbeschreibung
LtrIPT	Leiterin bzw. Leiter des Integrierten Projektteams
LogSysBw	Logistisches System der Bundeswehr
LV	Lösungsvorschlag
MatVwtEinsRf	Materialverantwortliche bzw. Materialverantwortlicher für die Einsatzreife
MatVwtgEinsRf	Materialverantwortung für die Einsatzreife
MilNW	Militärisches Nachrichtenwesen
MilOrgBer	Militärischer Organisationsbereich

Abkürzung	Bedeutung
MPIgPF	Maßnahme Planungsportfolio
NARFA DEU	National Radio Frequency Agency Germany
NATO	North Atlantic Treaty Organization
OpFükdoBw	Operatives Führungskommando der Bundeswehr
OrgBer	Organisationsbereich
PBN	Projektbezogene Bedarfsdeckung und Nutzung
PFK	Priorisierter Forderungskatalog
PHB	Projekthandbuch
PräsBAAINBw	Präsidentin bzw. Präsident BAAINBw
ProgOrg	Programmorganisation
ProjLtr	Projektleiterin bzw. Projektleiter
Plg	Planung
PlgABw	Planungsamt der Bundeswehr
PlgKat	Planungskategorie
PLK	Projektbezogenes Logistisches Konzept
ProgLtr	Programmleiterin bzw. Programmleiter
Rü	Rüstung (Abteilung im BMVg)
SiE	Sofortinitiative für den Einsatz
STANAG	Standardization Agreement
stvLtrIPT	stellvertretende Leiterin bzw. stellvertretender Leiter des Integrierten Projektteams
TP	Teilpaket
TPf	Teilportfolio
TWE	Technisch-wirtschaftliche Expertise
VG	Verteidigungsgerätenorm
VS	Verschlusssache
WU	Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
ZDigBw	Zentrum Digitalisierung der Bundeswehr und Fähigkeitsentwicklung Cyber- und Informationsraum

8.6 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. K-10/2	Fachstrategie Cyber/Informationstechnik – IT-Strategie des Geschäftsbereichs BMVg
2. K-3115/2	Fachkonzept Steuerung Nutzung
3. K-9000/081	Umsetzung der Datenstrategie GB BMVg
4. K2-9000/20 VS-NfD	ABC-Härtung
5. A-210/12 VS-NfD	Führungsorganisation der Spezialkräfte
6. A-275/1	Grundsätze der Zulassung von Luftfahrzeugen
7. A-275/4	Dauerhafte Flugfreigabe
8. A-400/7	Leistungsprozess „Integrierte Planung durchführen“
9. A-400/9 VS-NfD	Innovationsmanagement
10. A-425/1	Standardisierung
11. A-425/2	Terminologiarbeit
12. A-450/1	Methoden der Zukunfts- und Weiterentwicklung
13. A-910/4	IT-Architekturmanagement
14. A-960/1	Informationssicherheit
15. A-1500/30	Risikomanagement im Rüstungsmanagement
16. A-1500/32	Projektkategorisierung im Customer Product Management
17. A-1510/1	Lebenswegkostenmanagement in den Phasen des CPM (Life Cycle Cost Management)
18. A-1540/5	Aussonderung und Verwertung von Material
19. A-1600/2 VS-NfD	Operative Beschaffung im EinkaufBw
20. A-1810/20	Steuerung Infrastrukturplanung
21. A-2122/4	Datenschutz – Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes
22. A-2146/1	Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegführung
23. A-2190/2	Beteiligung der Industrie in Integrierten Projektteams in den verschiedenen Phasen des Customer Product Management
24. A-2400/62	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
25. A-2711/1 VS-NfD	Wehrtechnische Forschung und Technologie
26. A1-950/0-4549	Frequenzverfügbarkeit für Funkstellen und -systeme
27. A1-1120/3-7000 VS-NfD	Technische Auswertung fremdes Wehrmaterial
28. A1-1500/3-7000	Priorisierter Forderungskatalog
29. A1-1530/0-7000 VS-NfD	Wahrnehmung der Aufgaben in der Nutzungsphase
30. A2-940/0-0-4	IT-Servicekatalog Management

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
31. C1-1500/3-7017 VS-NfD	Ausplanung und Ausgestaltung des Projektelementes Logistik
32. VG 95031	Änderung von Produkten
33. BHO	Bundeshaushaltsordnung
34. DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
35. KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
36. VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
37. AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
38. Strategiepapier	Strategiepapier der Bundesregierung zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Deutschland aus dem Februar 2020
39. DIN EN 16341	Auswahl von Normen und anderen normartigen Dokumenten für wehrtechnische Produkte und Dienstleistungen – Rangfolge
40. DIN 69901-5	Projektmanagement – Projektmanagementsysteme – Teil 5: Begriffe

8.7 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-1500/3	05.05.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Erstveröffentlichung
1.1 A-1500/3	20.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung Einstufung in „Öffentlich“
2 A-1500/3	04.06.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung des gesamten Dokuments zur Darstellung der unterschiedlichen Verfahren im CPM
3 A-1500/3	30.04.2024	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung